

2801. Hamm den 27. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer
 Verkündigung eines auf königl. Spezialbefehl zu Berlin
 am 27. November c. a. erlassenen Publikandums, wodurch
 festgesetzt wird, „daß die Dauer der Universitäts-Studien
 „für Ein- und Ausländer, die künftig in preussischen Staaten
 „ein öffentliches Amt, wozu Universitäts-Studien erfordert
 „werden, bekleiden wollen, auf drei Jahre bestimmt ist,
 „wie auch, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ab-
 „lauf dieses triennii academici die Universität verlassen,
 „sich zum Examen bei einer akademischen Prüfungs-Com-
 „mission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen An-
 „setzung vorzuzeigendes, Zeugniß beweisen müssen, daß sie
 „sich in kürzerer Zeit die erforderliche, besonders auch allge-
 „meine Bildung in philosophischen, mathematischen und
 „historischen Wissenschaften, so wie in den gelehrten Spra-
 „chen erworben haben.“ — Ausgenommen von dieser Vor-
 schrift werden vorläufig die künftigen katholischen Prediger
 und katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer, in so fern
 als sie sich auf die Unterweisung in den Religionswahrhei-
 ten ihrer Kirche einzuschränken gemeint sind.

2802. Münster den 7. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Bei der, zufolge des Reichsdeputations-Schlusses, auf-
 hörenden Wirksamkeit der Reichsgerichte in den königl. Ent-
 schädigungs-Landen, werden die Grundsätze festgestellt, wo-
 nach alle bei den Reichsgerichten anhängig gewesene Rechts-
 sachen bei den königlichen Justizbehörden eingeführt werden
 müssen.

2803. Hagen den 10. Dezember 1804.

Königl. märkische Fabriken-Commission.

Ohne vorherige Cognition und erhaltene Erlaubniß der
 vorbezeichneten Behörde, darf niemand sich mit der Anfer-
 tigung des Eisens für den feinen Drahtzug, bei Vermei-
 dung unausbleiblicher Strafe, befassen.

2804. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin den 27. Octob. d. J. erlassenen Deklaration, wegen Ueberlassung des Grundes und Bodens an die Berg-Bau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen. (Conf. n. Mhl. Bd. XI, pag. 2755 und 2783.)

2805. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Zu Verhütung des seitherigen Entweichens der Verbrecher während ihres Transportes, sollen, zufolge einer königl. Cabinets-Ordre, künftig alle gefährliche Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern, dann aber, bis zum Bestimmungsorte, vom Militair transportirt werden. Die Kosten solcher militairischen Transporte müssen, in allen Fällen, wo solches bisher den Civilbehörden obgelegen hat, von Letztern getragen werden. Der Transport der minder gefährlichen Verbrecher bleibt nach wie vor den Bürgern und Bauern überlassen.

2806. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Es ist von einem Gericht im Departement Unserer hiesigen Regierung die Frage rege gemacht worden:

Ob Justiz-Commissarien und selbst privati öffentliche Verkäufe der Immobilien an den Meistbietenden abhalten können.

Hierüber ist von Unserer Regierung in Unserm Hoflager angefragt worden, und darauf die Entscheidung erfolgt, daß jene Frage zu bejahen sey, jedoch mit denjenigen Einschränkungen, welche in dem Rescript vom 20sten Julius 1795 (conf. n. Mhl. Bd. IX, pag. 2598) an die ostfriesische Regierung festgestellt sind.

Wir befehlen Euch (den Gerichten) daher, nicht allein die bey Euch angestellten Justiz-Commissarien darnach zu

instruiren, sondern auch Euren Orts darauf zu halten, daß die Vorschriften des gedachten Rescripts vom 20sten Jul. 1795 beobachtet werden, und die daselbst unterfügten Mißbräuche unterbleiben.

Euch den Clev=Märkischen Gerichten, wird zugleich zur Erläuterung bekannt gemacht, daß unter den im §. 2. des erwähnten Rescripts vorkommenden Treck=Geldern, die bekannten Höhe= oder Anreizungs=Gelder zu verstehen sind.

2807. Essen den 23. Dezember 1804.

Königl. westphälisches Ober=Berg=Amt.

Die, bei der Erweiterung der Berg- und Hütten=Geschäfte, stattgefundenene Verlegung der vorbezeichneten Behörde von Wetter nach Essen, so wie die Errichtung eines Lokal=Berg=Amtes zu Wetter und eines dergleichen zu Essen, welche beide unter der Oberaufsicht und Direktion des Ober=Berg=Amtes stehen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden die Amtsbezirke der beiden Lokal=Bergämter, von deren Entscheidungen die Berufung an das Ober=Berg=Amt gerichtet werden kann, folgendermaßen bestimmt:

1. Zum Bezirke des Berg=Amtes zu Wetter gehört die Grafschaft Mark mit Ausnahme eines Theiles derselben, nämlich a) südlich der Ruhr, die Distrikte Altendorf, Dumberg und Nieder=Benigern, und b) nördlich der Ruhr, das Gericht Horst, der nördliche Theil vom Amte Blankenstein, das Gericht Bruch (mit Ausschluß der darin belegenen Zechen: Treue, der Tiefe St. Georgs=Stollen und der obere St. Georgs=Stollen, welche beim märkischen Bergamte bleiben,) und der Theil des Amtes Bochum, welcher westlich einer, von der Blankensteiner und Horster Grenze nach Stalleicken und so gerade fort, gezogenen Linie gelegen ist.

2. Zum Bezirk des Berg=Amtes zu Essen gehören die Fürstenthümer Essen und Werden, der vorbeschriebene Theil der Grafschaft Mark und das Clevische.

2808. Hamm den 4. Januar 1805.

Königl. preussische westphälische Kriegs-
und Domainen-Kammer.

Die von dem königl. General-Directorium angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Verpflanzung in die königl. Staaten, des in Spanien und Italien herrschenden gelben Fiebers, werden zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2781.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 1. März 1805 bestimmt, daß das in vorbemerakter Rücksicht erlassene Einfuhrverbot nicht auf diejenigen Waaren, selbst Wolle und Baumwolle, ausgedehnt werden soll, welche nur aus nördlichen nicht inscirten spanischen Häfen bezogen werden, dagegen aber am 22. ej. m. festgesetzt, daß die Einfuhr aller alten Kleidungsstücke, Wäsche und Betten zum Handel, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, bei Vernichtung der Waaren und 6monatlicher Festungsstrafe für den Contravenienten, der überdies, wenn er ein Jude ist, sein Schutzpatent verlieren soll, verboten ist.

2809. Hamm den 15. Januar 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Verwaltungs- und Justiz-Behörden werden, — unter Einforderung einer Nachweise derjenigen ausländischen Pfarren, zu welchen königl. Unterthanen gehören, und derjenigen inländischen Pfarren, welche sich ins Ausland erstrecken —, Vorschriften ertheilt, wie sie wegen der von den ausländischen Pfarrern rücksichtlich der Inländer zu führenden Kirchenbücher und nachzuweisenden Pfarramts-Handlungen zu verfahren haben, und wird ihnen zugleich befohlen, den zu ausländischen Pfarren gehörenden Unterthanen die zu promulgirenden landesherrlichen Verordnungen durch den Schulzen oder Vorsteher einer solchen Dorf- oder Bauerschaft publiciren zu lassen.

2810. Hamm den 18. Januar 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge Directorial-Rescriptes vom 24. v. M. sind diejenigen Candidaten der Feldmessaerkunst, welche blos beab-

sichtigen als königl. Feldmesser angestellt zu werden, von der Prüfung durch die königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin dispensirt, und ist denselben gestattet, sich einer solchen Staats-Prüfung, bei der beim Kammer-Collegium zu Hamm zu etablirenden Examinations-Commission zu unterwerfen; dem desfalligen eigenhändigen Ersuchungsschreiben der Candidaten muß eine kleine selbstgefertigte Planzeichnung und das Zeugniß eines königl. Baubeamten oder Feldmessers beigelegt werden, daß der Candidat schon selbst gemessen, und was er gemessen hat.

2811. Berlin den 19. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Zur Einschränkung des Vorspanns in sämtlichen alten und neuen westphälischen Provinzen (mit Ausschluß von Ostfriesland) wird bestimmt, daß, mit Ausnahme mehrerer bestimmten Fälle, — in welchen das Vorspann-Reglement vom 18. April 1767 (Pro. 1971 d. S.) und die seitherige Stellung des Militair-Vorspanns in Friedenszeit beibehalten wird —, die in Dienstgeschäften reisenden Civil- und Militair-Beamten sich anstatt des Naturalvorspannes der ordinären Posten und der Extraposten, gegen tarmäßige Zahlung (deren Ersatz sie bei ihren vorgesetzten Behörden nachsuchen müssen) bedienen sollen. Bei Reisen Sr. Maj. des Königs, der königl. Prinzen und deren Gefolge, sollen ebenfalls Extrapostpferde und, wenn diese unzulänglich sind, auf Requisition der Postämter, durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammern Hülfspferde vom Lande, gegen extrapostmäßige Bezahlung, aufgeboten und gestellt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2875.)

2812. Münster den 8. Februar 1805.

Königl. Regierung.

Bey Revision der Intelligenz-Blätter haben Wir verschiedentlich Illegalitäten gerügt, welche von einzelnen Gerichten bey den Subhastations- und Aufgebots-Prozessen begangen worden. Da Wir indessen wahrnehmen, daß einige Irrthümer fast von allen Gerichten begangen werden: so haben Wir resolviret, zur Vermeidung einzelner Zurechtweisung

gen, Euch (die Gerichte) durch gegenwärtige Circular-Berordnung darunter ein für allemal zu belehren.

I. Bey den Subhastationen werden die Patente selten so vollständig abgefaßt, wie es die P. D. Lit. 52. §. 29. vorschreibt. Insbesondere

a) werden gewöhnlich nur Kauflustige überhaupt zum Bieten eingeladen, da doch nach der angeführten Stelle der P. D. sub n. 2. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige zum Bieten aufzufordern sind.

b) Mehrentheils versehen es die Gerichte in der Allegirung der Taxe und der Verkaufs-Bedingungen. Es muß nämlich nach n. 5. ibid. den Subhastations-Patenten eine Abschrift der Verkaufs-Bedingungen, und eine beglaubte Copie der Taxe beygefügt werden. Dies versteht sich jedoch bloß von den zur Affirion bestimmten Patenten; dagegen muß sowohl in diesen als den Bekanntmachungen durch die Intelligenzblätter angezeigt werden, wo und wann die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können.

II. Noch immer wird den Subhastations-Patenten die Bestimmung der P. D. l. cit. sub n. inserirt; weshalb Wir Euch auf das im Neuen Archiv der preussischen Gesetzgebung Band 3. pag. 141. befindliche Rescript an die Ost-Preussische Regierung vom 5ten Oct. 1802 verweisen.

III. Vorzüglich aber wird gegen die Grundsätze angestossen, die bey Aufgeboten liegender Grundstücke zur Deckung gegen unbekannte Real-Prätendenten und zur Berichtigung des tituli possessionis zu beobachten sind. Die Intelligenz-Blätter liefern fortwährend Proben, wo Grundstücke auf den Antrag eines jeden Besitzers aufgeboten und die Real-Prätendenten ohne Unterschied sub poena perpetui silentii vorgeladen werden, ohne darauf zu achten, daß Niemand außer dem Falle des in der P. D. Lit. 32. beschriebenen Diffamations- und Provocations-Prozesses, seine Gläubiger sub poena praecclusi vorladen lassen kann.

Die Edictal-Ladungen zur Berichtigung des tituli possessionis werden auch mehrentheils so unvollständig abgefaßt, daß sie dem intendirten Zwecke nicht entsprechen. Zur Abstellung dieser Mißbräuche und zur Verhütung unstatthafter Präclusiv-Sentenzen wollen Wir Euch hierunter folgende Anweisung ertheilen:

1. Wenn nicht von einer Ediktal-Ladung zur Berichtigung des tituli possessionis, sondern von dem Aufgebot eines Grundstücks zum Behuf der Präclusion unbekannter Real-Prätendenten die Rede ist, so kann solches nur von einem *successore singulari* extrahiret werden, und nur in dessen Namen ergehen; — P. D. Lit. 51. §. 100. — weil nach dem vorbemerkten Grundsatz Niemand seine eigenen Gläubiger *sub poena perpetui silentii* citiren lassen kann.

Es kann daher ein solches Aufgebot einem *successori universali* nicht gestattet werden, indem selbst ein Beneficial-Erbe im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse die erbschaftlichen Gläubiger nicht *sub poena praeclosure* sondern nur unter Androhung des Verlusts ihres Vorzugs-Rechts vorladen lassen kann. — P. D. Lit. 51 §. 85. —

Zur vollständigen Fassung dieses Aufgebots gehört es übrigens, daß in der Ediktal-Ladung allezeit des *antecessoris* und des *tituli*, von wem, und vermöge dessen das Grundstück auf den Extrahenten übergegangen ist, gedacht wird.

2. Was hingegen das Aufgebot eines Grundstücks zur vollständigen Berichtigung des Besitztels betrifft, so kann dasselbe sowohl *ad instantiam* eines *successoris singularis* als auf den Antrag eines *successoris universalis* ergehen. Beyde Fälle setzen jedoch voraus, daß entweder das Grundstück noch gar kein Folium im Hypothekenbuch habe, oder daß der Besitztitel des *Antecessoris* darin nicht berichtet sey, indem, wenn der Besitztitel desselben berichtet, es schlechterdings bey den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Lit. 2. Sect. 2. dahin sein Bewenden behält, daß auf die daselbst vorgeschriebene Art der Uebergang des Grundstücks von dem eingetragenen Besitzer auf den Aquirenten bey dem Hypothekenbuch nachgewiesen werden muß.

Uebrigens sind aber bey dieser Art des Aufgebots nachstehende Distinktionen und Modificationen zu beobachten:

- a) Ist der Extrahent desselben ein *successor singularis*, so kann auch hier die Vorladung unter der Verwarnung ergehen, daß die unbekanntenen Real-Prätendenten mit ihren etwaigen Ansprüchen zum Besitz des Grundstücks präcludiret werden, und der Extrahent als Besitzer zum Hypothekenbuch eingetragen werden soll.
- b) Ist aber der Extrahent ein *successor universalis*, so ist die Androhung einer Präclusion oder eines ewigen

Stillschweigens aus dem oben berührten Grundsätze unstatthaft; vielmehr muß die Warnung bloß darauf eingeschränkt werden: daß das Grundstück auf den Namen des Extrahenten ins Hypothekenbuch eingetragen werden solle.

Denn da nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 7. seqq. und Tit. 20. §. 410. der eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten geschlossenen Verhandlungen als Eigenthümer des Grundstücks betrachtet wird, und der nicht eingetragene Eigenthümer diese Dispositionen nicht anfechten kann, so ist jene Warnung zu dem Endzwecke des Aufgebots ausreichend.

Uebrigens aber behalten die unbekanntenen Real-Prätendenten ihre Rechte (so weit sie sonst nicht erloschen sind) an den *successorem universalem* und auch an das Grundstück, so lange es sich in dessen Besitze befindet, nach näherer Bestimmung der Gesetze.

- c) Ist das aufzubietende Grundstück noch nicht im Hypothekenbuch eingetragen gewesen, so ist es hinreichend, wenn dieses, desgleichen wer die Antecessoren des Extrahenten gewesen, und wie das Grundstück auf ihn gekommen sey, in der Edictal-Ladung angezeigt wird.
- d) Hat aber das Grundstück bereits ein eigenes Folium im Hypothekenbuche, so muß in dem Aufgebote angezeigt werden, auf wessen Namen dasselbe eingetragen stehe, und was der Extrahent über die Erwerbung sowohl in Ansehung seiner, als seiner Vorfahren im Besitze beygebracht und angegeben habe.
- e) Ist das aufzubietende Grundstück ein Pertinenz eines anderen Immobilis, wovon es getrennt worden, und soll jetzt erst ein eigenes Folium im Hypothekenbuch erhalten, so muß auch des Hauptguts in der vorbemerkten Art in dem Aufgebote gedacht werden.
- f) Jedes aufzubietende Grundstück muß endlich in der Edictal-Ladung seinen etwaigen Namen, seiner Größe und Lage nach so genau bezeichnet werden, daß es von allen andern Grundstücken hinlänglich unterschieden und erkannt werden kann.

Uebrigens können Wir nicht unbemerkt lassen, daß die häufigen Aufgebots-Prozesse zur Berichtigung des *tituli possessionis*, welche in den Olev-Märktischen Provinzen noch immer zum Vorschein kommen, eine bloße Folge der mangelfaften Hypothekenbücher sind. Denn wenn selbige voll-

ständig alle Grundstücke enthielten, und die Gerichte darauf achteten daß nach Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 12 — 14 und der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 49. seqq. bey vorkommenden Besitz-Veränderungen der neue Besitzer seinen Titel bey dem Hypothekenbuch berichtigen müßte, so würden alle dergleichen Aufgebots-Prozesse wegfallen, indem es des in der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 94. seqq. vorgeschriebenen Präclusions-Urteils zur Sicherstellung des Besitztittels gegen Eigenthums-Ansprüche für denjenigen nicht mehr bedarf, der das Grundstück von dem im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer auf eine zu Recht beständige Art an sich gebracht hat. — A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 7 et 8.

Ihr habt daher alle Sorgfalt anzuwenden, die Hypothekenbücher durch die Aufnahme aller Grundstücke darin gehörig zu vervollständigen, und die neuen Besitzer zur Berichtigung des Besitz-Titels anzuhalten.

Die Gerichte in den Entschädigungs-Provinzen des Departements Unserer Regierung haben wegen der anzulegenden Hypothekenbücher besondere Anweisungen erhalten, wo bey es sein Bewenden behält.

Die Elex-Märkischen Gerichte müssen aber ebenfalls auf eine vollständige Aufnahme der in ihren Hypothekenbüchern fehlenden Grundstücke um so mehr Bedacht nehmen, als Wir Vorhabens sind, sie nächstens mit neuen Hypothekenbüchern zu versehen, sofern sie solche nicht bereits haben.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

2813. Berlin den 13. Februar 1805.

Der königl. Groß-Kanzler,
communicirt der königl. Regierung zu Münster, gelegentlich eines speciellen Falles, die Normal-Bestimmung: daß jedes Erkenntniß zweiter Instanz, wodurch auf den Verlust von Ehren und Würden erkannt worden ist, vor der Publikation, zur Bestätigung, mit Beifügung der Acten, an ihn eingesendet werden muß.

2814. Münster den 15. Februar 1805.

Königl. Regierung.
Publikation eines königl. zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, wodurch die in der Verordnung d. d.

Berlin den 30. Dezember 1798 (Nro. 2611 b. S.) sub 10 u. 11. aufgeführten Vorschriften, wegen der Fristen zur Erreichung der Deduktionen, und wegen der Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse, — unter Aufhebung der in dem Circular-Rescripte vom 17. Mai 1802 (s. n. Nyl. Bd. XI, pag. 886.) enthaltenen Bestimmungen und zur Deklaration der §. §. 75, 76 und 77 des 14. Titels, III. Abschnittes der allgemein. Gerichts-Ordnung —, näher bestimmt werden. (Conf. l. c. pag. 2863.)

2815. Hamm den 19. Februar 1805.

Königl. Regierung.

Der von des Königs Majestät sanktionirte, seither bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommene Grundsatz,

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt, wird den Justizbehörden, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2865 u. 2891.)

2816. Münster den 12. März 1805.

Königl. Regierung.

Als Nachtrag zur Verordnung vom 21. Dezember v. J. (Nro. 2805 d. S.) wird Folgendes bestimmt: Bei den dem Militair obliegenden Transportirungen gefährlicher Verbrecher, (deren größere oder geringere Gefährlichkeit dem Militair, wegen der Auswahl der Eskorte, zu bezeichnen ist,) müssen die Transportkosten von den Civil-Behörden getragen werden. Jeder Unteroffizier und Gemeine erhält für den Hin- und Rückmarsch täglich eine Zulage von 4 Sgr. Muß das Militaircommando durch einen Offizier geführt werden, so erhält dieser 1 Rthlr. Tagegebühr und ein unentgeltlich zu stellendes Reitpferd. Die transportirt werdenden Verbrecher übernachten in den Civilgefängnissen und werden, bei der Ankunft im Orte des Nachtquartieres, der Civilbehörde übergeben; in Garnisonsorten geschieht die Bewachung der Transportaten mit Concurrenz des Militairs,

in Orten, wo keine Garnison ist, bleibt sie einseitige Obliegenheit der Civilbehörden. Wenn solchen Transporten ein Civilbegleiter mitgegeben wird, so hat dieser die Zahlung der Verpflegungskosten der Verbrecher und der Transportkosten zu besorgen, im entgegengesetzten Falle muß dem, die Verbrecher zuerst übernehmenden, Transport-Commando ein angemessener Geldvorschuß und förmlicher Transportzettel, zu gleichem Behufe und zur Berechnung am Bestimmungsorte des Transportes, übergeben werden. Die Kosten solcher Militair-Transporte werden von den zum Transport verpflichteten Gerichtsbehörden getragen und, wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Strafanstalten geschieht, von denjenigen, welchen die Zahlung der Untersuchungskosten obliegt.

2817. Münster den 22. März 1805.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, Gelegenheiten zur Ausleihung an Privatleute der im Regierungs-Depositum vorhandenen Gelder, gegen die in der Depositat-Ordnung vorgeschriebene hypothekarische Sicherheit, auszumitteln und über die sich ergebenden Anlehn-Gesuche, die jedoch nicht weniger als 1000 Rthlr. betreffen dürfen, mit Beifügung des Hypothekenscheines zu berichten. In den Entschädigungslanden können aber erst nach der Einführung des Hypothekenbuches Depositen-Gelder an Privatleute ausgeliehen werden.

2818. Berlin den 28. März 1805.

Der Königl. Groß-Kanzler,

communicirt der königl. Regierung zu Münster ein am 14. Jan. d. J. ergangenes Publikandum, wegen besserer Organisation der Criminal-Collegien, um nach den Vorschriften desselben, die Einrichtung eines, unter die Direktion der Geheimen Regierungsraths *Sethe* gestellten, Criminal-Senates, bei der königl. Regierung ungesäumt zu bewirken. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 2867.)

2819. Münster den 29. März 1805.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung des 1783 (Nro. 2276 d. S.) Abschn. 5. §. 266, und der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 52. §. 35. werden, rüchichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Concurs- oder Liquidations-Prozessen, dahin ergänzt:

„daß der im §. 35. der Gerichtsordn. verordneten Vorladung der eingetragenen (hypothekarischen) Gläubiger die Warnung hinzugefügt werden soll, daß im Fall des Ausbleibens, dem plus-Licitanten nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar Letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung (im Hypothekenbuche), der erwähnten Warnung gemäß, nicht allein in Concurs- und Liquidations-Prozessen, sondern auch in dem Falle zu bewirken, wenn die Subhastation im bloßen Wege der Exekution erfolgt.“

Die Gerichte werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift zu achten, jedoch auch die Besitzer von Dokumenten über gelöschte Schuldforderungen, zu deren Production anzuhalten, um die geschene Löschung darauf zu bemerken und sie ihnen hiernach mit der Warnung zurückzugeben, daß sie für allen mit solch gelöschten Instrumenten gemachten Mißbrauch verantwortlich bleiben.

2820. Münster den 5. April 1805.

Königl. Regierung.

Die den Untergerichten von dem Betrage der durch ihre Bemühung auffommenden Erbschafts- Stempel- Gefälle als Belohnung zufließenden 4 pCt., sollen zwischen dem Richter und dem Aktuar zu zwey Drittel und zu ein Drittel getheilt werden.

2821. Münster den 5. April 1805.

Königl. Regierung.

Es sind nur bey sehr wenigen Gerichten (in Cleve und Mark) neue, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. (No. 2276. d. S.) eingerichtete, Hypothekenbücher angelegt worden, und die meisten haben sich bisher mit den alten nach der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722. eingeführten Hypothekenbüchern behelfen müssen. Es sind indessen diese so unvollständig und so fehlerhaft eingerichtet, zum Theil auch so vollschrieben, daß schon längst das Bedürfniß neuer Hypothekenbücher fühlbar gewesen ist.

Die Anschaffung derselben bey sämmtlichen Gerichten ist auch auf dem Landtage de 17 $\frac{2}{3}$ in der Art concludirt worden, daß die dazu erforderlichen Kosten auf die Grundbesitzer repartiret werden sollen; die Ausführung dieses Beschlusses ist jedoch wegen mancherley eingetretener Hindernisse, und besonders wegen der in der Folge hinzugetretenen politischen Conjunctionen bisher unterblieben.

Wir haben nunmehr resolvirt, dieses so nothwendige Werk wiederum vorzunehmen, und die dazu erforderliche Einleitung zu treffen. Damit nun bey der Substituierung neuer Hypothekenbücher die Unvollständigkeit und die Fehlerhaftigkeit der alten redressiret, und überhaupt das Hypothekenwesen nach den davon gemachten Erfahrungen und den gesetzlichen Vorschriften auf einen soliden Fuß eingerichtet werde; so wollen Wir Euch Unsere darunter hegende Willensmeinung dahin eröffnen.

1. Ein wesentliches Erforderniß eines guten Grund- und Hypothekenbuchs ist Vollständigkeit, indem es alle Grundstücke, die besonders besessen, veräußert und mit Real-Verbindlichkeiten beschweret werden können, enthalten muß. — A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 392. — Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §. 49. seqq.

An dieser Haupteigenschaft eines vollkommenen Hypothekenbuchs gebricht es den alten Grundbüchern sehr. Schon bey der ersten Einrichtung derselben hat man nicht sorgfältig darauf Bedacht genommen, und in der Folgezeit sind so manche Versplitterungen ganzer Güter hinzugetreten, welche die Zahl der nicht eingetragenen Grundstücke noch vermehrt haben. Die häufigen Aufgebots-Prozesse von Immobilien, die noch gar kein Folium im Hypothekenbuch haben, liefern davon den sprechendsten Beweis.

Dieser Unvollständigkeit muß aber nunmehr schlechterdings abgeholfen werden, und Eure vorzüglichste Sorge muß es daher seyn, daß sämtliche Grundstücke Eures Gerichtsbezirks den neuen Hypothekenbüchern einverleibet werden.

2. In dem Herzogthum Cleve wird dies weniger Schwierigkeiten finden, indem die daselbst vorhandenen Amts- und Jurisdictionskarten ein treffliches Hülfsmittel zur vollständigen und zweckmäßigen Einrichtung der Hypothekenbücher liefern. Diese müssen daher auch mit jenen Karten genau correspondiren, und bey jedem Grundstück muß Folium und Numer der Amts- oder Jurisdictionskarte beygefügt werden.

Um diesen Vermessungskarten die gehörige Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu geben, und den Gerichten den Gebrauch derselben bey dem Hypothekenwesen zu verschaffen, so hat Unsere Westphälische Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm an die landrätlichen Behörden die Verfügung ergehen lassen: daß solche revidiret, und ergänzt; die dabey etwa fehlenden Vermessungs-Register angefertigt, und den Gerichten Duplicate der Karten und der dazu gehörigen Vermessungs-Register zugestellet werden.

Ihr, die clevischen Gerichte, habt daher künftig die neuen Hypothekenbücher nach der Ordnung gedachter Amts- und Jurisdictionskarten anzulegen; Eure alten Hypothekenbücher mit denselben sorgfältig zu vergleichen, und die in denselben fehlenden Grundstücke zur künftigen Nachtragung in das neue Hypothekenbuch besonders zu notiren. Vorzüglich müssen hiebey diejenigen Veränderungen berücksichtigt werden, welche seit der Aufnahme jener Karten durch Dismembrationen ganzer Güter, Theilungen einzelner Grundstücke oder Consolidirung anderer entstanden sind. Theils werden Euch schon die alten Hypothekenbücher darüber Aufschlüsse geben; theils aber werdet Ihr darüber von den Recepturen oder auch von den Besitzern der Grundstücke Auskunft einzuziehen haben.

3. Was nun aber die Grafschaft Marck betrifft, wo es an einer solchen Grundlage der Hypothekenbücher noch zur Zeit fehlet, so bleibt hier kein anderes Mittel übrig, als eine vollständige Aufnahme und Numerirung der Grundstücke. Unsere Westphälische Krieges- und Domainenkammer ist des Endes von Unserer Regierung requirirt worden, eine solche Aufnahme der Grundstücke in den Feld-Marken der Städte durch die Magistrate und auf dem platten Lande durch die Receptoren veranstalten zu lassen, von welchen Euch, den

märtischen Gerichten, hernächst das Resultat mitgetheilt werden wird. Wegen der Wichtigkeit dieser Operation, welche das Fundament des Hypothekenbuchs ist, und daher mit der größten Genauigkeit und Ordnung geschehen muß, werdet Ihr wohl thun, über die zweckmäßigste Vollführung dieses Geschäfts mit den Magistraten und Receptoren zu conferiren.

4. Von den in den Städten befindlichen Feuerstellen und den für sich bestehenden und zu keinem Hause gehörigen Scheunen, Ställen, Magazinen u. s. w. werden in den rathshäuslichen Registraturen in beyden Provinzen vollständige Register anzutreffen seyn, und habt Ihr daher die Magistrate um deren Communication, und, falls sie nicht vollständig seyn mögten, um deren vorherige Ergänzung zu requiriren.

5. Da die für sich bestehenden und keinen Grundstücken anklebenden Gerechtigkeiten, deren die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 14—15. gedenket, (wobin auch die Zehenden, Jagden, Fischereyen u. s. w., sofern solche nicht mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, gehören), bisher fast gar nicht den Hypothekenbüchern inserirt gewesen sind, so muß dies bey der Anlage der neuen Hypothekenbücher ergänzt werden. Ihr habt daher theils nach der Euch selbst beywohnenden Kenntniß, theils durch Requisition der Polizey-Behörden Eures Gerichtsbezirks ein vollständiges Verzeichniß jener Gerechtigkeiten und ihrer Besitzer anzufertigen, und denselben zu seiner Zeit besondere Folia im Hypothekenbuch zu geben, welches am süglichsten entweder zu Anfang oder am Schlusse eines jeden Hypothekenbuchs wird geschehen können.

6. Da die Besitzungen des Fisci, der Kammereyen, der Kirchen, der Stifter, der Klöster, der Schulen, der Armen-Fonds, der Waisenhäuser u. s. w. extra Commercium sind und nur äußerst selten eine Veräußerung und Verpfändung dabey vorfällt, so würde es die Masse der Hypothekenbücher und die Kosten der Anlage derselben unnöthiger Weise vermehren, wenn allen diesen Grundstücken eigene Folia im Hypothekenbuche gegeben würden. Wir haben deshalb bereits bey der Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen festgesetzt, daß die Besitzungen jener moralischen Personen nur in Verzeichnisse gebracht und diese den Hypothekenbüchern beygefügt werden sollen.

Hiernach habt Ihr Euch ebenfalls zu achten, und zu seiner Zeit von den Grundstücken und für sich bestehenden

Gerechtigkeiten gedachter moralischen Personen ein exactes Verzeichniß anzufertigen, und solches jedem Hypothekenbuche des Bezirks, wohin solche gehören, beizufügen. Diese Verzeichnisse müssen übrigens Namen, Lage, und Größe der Grundstücke; die dazu gehörigen Pertinenzien und die darauf haftenden Onera perpetua, welche nach der Hypothekenordnung sub Rubrica II. geeignet sind, enthalten.

Wenn in der Folge mit einer derartigen Besizung eine Veräußerung oder Verpfändung vorgenommen wird, so ist es alsdann erst Zeit, derselben ein eigenes Folium zu widmen, da ohnehin jedem Hypothekenbuche eine verhältnißmäßige Anzahl Reserve-Bogen für die Dismembrationen der Immobilien, und diejenigen Grundstücke, bey welchen ungewöhnlich viele Veränderungen vorkommen, angehängt werden muß.

Zu bemerken ist hiebey noch, daß, wenn gedachten moralischen Personen kein vollständiges, sondern nur ein Ober-Eigenthum an den Besizungen zustehet, solche zwar ebenfalls jenem Verzeichnisse mit Bemerkung ihrer Eigenschaft zu inseriren sind, zugleich aber ein besonderes Folium im Hypothekenbuche erhalten, worauf der Dominus utilis als Besizer und sub Rubrica II das Dominium directum nebst den an den Dominium directum zu entrichtenden Gefällen eingetragen wird.

7. Wenn aber ein dergleichen Ober-Eigenthum, wie dies bey Erbpachtsgütern z. E. häufig der Fall ist, einem Privato zustehet, so muß sub Rubrica I. neben dem Domino utili auch der Dominus directus eingetragen werden, damit letzterer dadurch in den Stand gesetzt werde, über sein Dominium directum bey dem Hypothekenbuche disponiren zu können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bey den vorkommenden Intabulationen sub Rubrica III. jederzeit bemerkt werden müsse, wer Debitor sey, damit constire, ob das Dominium directum oder utile für das Debitum hafte. Wiefern übrigens der Dominus utilis mit oder ohne Consens über sein Dominium utile disponiren könne, dies ist nach den zum Grunde liegenden Verträgen und in deren Ermangelung nach den Gesetzen zu beurtheilen.

8. Obgleich es so gemessen in den Gesetzen verordnet ist, daß die Besizer ihren Besiztitel bey dem Hypothekenbuche berichtigen und dazu von Amts wegen angehalten werden sollen, — N. L. R. Thl. 1. Tit. 10. §. 12 — 14. — Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 49. seqq. — und obgleich

durch die Cirkular-Berordnung vom 9. Januar 1799. (No. 2612 d. G.) und durch den allgemeinen Visitations-Bescheid vom 28. März 1800. §. 158. dieses wiederholentlich in Erinnerung gebracht ist, so haben doch die wenigsten Gerichte darauf gehalten.

Die Anlegung neuer Hypothekenbücher giebt die schicklichste Gelegenheit an die Hand, auch hierunter das Hypothekenbuch zu berichtigen; und Wir versehen Uns daher zu Euch, daß Ihr bey Uebertragung eines Grundstücks, dessen Besitzer noch nicht eingetragen ist, sofort auch die nöthige Verfügung zur Nachweisung des Besitztittels erlassen werdet. Bey den Justiz-Visitationen werden Wir vorzüglich darnach sehen lassen, wiefern Ihr dieser Unserer Willensmeinung nachgekommen seyd.

9. Bey der Uebertragung aus den alten in die neuen Hypothekenbücher müssen auch diejenigen Fehler redressirt werden, wodurch jene verunstaltet sind. Dahin gehört insbesondere, daß oft bloße Zeitpächter und antichretische Creditoren als Besitzer eingetragen sind; und daß man auch die Schulden der Zeitpächter sogar intabuliret hat. Mehrere Irregularitäten sind in dem gedachten allgemeinen Visitationsbescheide §. 162, 163, 164. gerügt worden, worauf Wir Euch hiemit nochmals verweisen.

10. Nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 34. sollen zwar die einem Gute anklebenden Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten nicht besonders im Hypothekenbuch vermerkt werden; allein da es zur Vollständigkeit des Hypothekenbuchs, zur bessern Uebersicht der Beschaffenheit und des Werths des Gutes und zur Verhütung gesetzwidriger Disjmembrationen gereicht, wenn alle Bestandtheile eines Gutes aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, so haben Wir bereits unterm 26. Jan. 1799. in einem aus Unserem Hoflager an die clevische Regierung erlassenen Rescript festgesetzt: daß die zu den einzutragenden Grundstücken gehörigen Pertinenzien jeder Art in dem Hypothekenbuch speciell aufgeführt werden sollen.

Zur Bewürkung dessen ist es nothwendig, daß alle Besitzungen, welche ein, aus mehreren Grundstücken bestehendes, Ganze bilden, mit einem Titelblatte versehen werden, worauf die dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Pertinenzstücke mit Beyfügung ihrer Lage und Größe verzeichnet werden können. Dies macht daher eine Abtheilung im Hypothekenbuch zwischen diesen und den einzelnen, für sich bestehenden, Grundstücken, die eines solchen Titelblatts nicht bedürfen, nothwendig.

dig, und erfordert einen zwiefachen Abdruck der dem Hypothekenbuch zu widmenden Bogen.

Wir sind des Endes intentionirt, auf jede, einen Inbegriff mehrerer Grundstücke constituirende, Besizung zwey Bogen zu nehmen, nemlich eine Seite für das Titelblatt, drey Seiten für die 1ste Rubrik, eine Seite für die 2te Rubrik und drey Seiten für die 3te Rubrik.

Die Gebäude in den Städten und die übrigen einzelnen Grundstücke der städtischen Feldmarken und des platten Landes sollen nur anderthalb Bogen erhalten, wovon zwey Seiten der 1sten Rubrik, eine Seite der 2ten Rubrik und drey Seiten der 3ten Rubrik zu widmen.

Solltet Ihr bey dieser, den einzelnen Rubriken zu gebenden, Ausdehnung nach den Euch beywohnenden Erfahrungen Erinnerungen zu machen haben, so wollen Wir solche zur näheren Prüfung mit Anführung der Gründe gewärtigen.

11. Damit die Quantität des zu den Hypothekenbüchern erforderlichen Materials, weßhalb Unsere Regierung bereits mit einem Papier-Fabricanten einen Lieferungs-Contract geschlossen hat, überschlagen, und mit dem Abdruck der Hypothekenbücher für die alten und neuen Provinzen Unseres Regierungs-Departements zu gleicher Zeit verfahren werden kann; so müßt Ihr *specifice* die Zahl

- a. der in den Städten befindlichen Feuerstellen, für sich stehenden Scheunen, Ställe, Magazine u. s. w.
- b. der einzelnen Gärten und Ländereyen der städtischen Feldmarken,
- c. der auf dem platten Lande vorhandenen adlichen Güter, anderer Landgüter, Bauernhöfe und Kotten,
- d. der besonders für sich bestehenden Grundstücke des platten Landes

jedoch mit Ausschluß der oben §. 6. berührten Besizungen der moralischen Personen, woran selbige ein *Dominium plenum* haben, hiehin anzeigen. Dies muß *ad c. et d.* von jeder Dorf- oder Bauerschaft einzeln geschehen, damit zugleich ermessen werden kann, in wie viel Bände die Hypothekenbücher eines jeden Gerichts am zweckmäßigsten einzutheilen, worüber Ihr also zugleich gutachlich zu berichten habt.

Sollten die auf dem platten Lande vorhandenen Kotten oder andere daselbst existirende Feuerstellen mit keinem Inbegriffe von Grundstücken versehen seyn, sondern nur aus dem Hausplazze und einem dazu gehörigem Hofraum und Gar-

ten bestehen, mithin keine dem Hypothekenbuch zu inferirende Pertinenzien = Designation dabey vorkommen: so sind solche unter der Zahl der Besitzungen sub Litt. c. nicht zu begreifen, sondern unter die sub Litt. d. zu klassificiren.

Auch muß bey der Angabe der Summe der, besondere Folia im Hypothekenbuch erhaltenden Realitäten auf die vorhandenen für sich bestehenden, Gerechtigkeiten mit Rücksicht genommen werden.

12. Die Vorschriften der Hypotheken = Ordnung Tit. 1. §. 34. Tit. 2. §. 90. et 164. wegen der in eine andere Gerichtsbarkeit überschießenden Pertinenz = Stücke sind von den wenigsten Gerichten bisher in Ausübung gebracht worden.

Bey der Anlegung der neuen Hypothekenbücher nach den obigen Anweisungen muß daher ein solches überschießendes Pertinenz = Stück in der Pertinenzien = Designation des Haupt = Gutes zwar mit aufgeführt, jedoch die fremde Jurisdiction, worunter solches belegen ist, dabey vermerkt werden; und in dem Hypothekenbuch dieser Gerichtsbarkeit erhält dasselbe ein besonderes Folium, worauf die in dem Hypothekenbuch der Sohlstätte bereits befindlichen Intabulationen nachzutragen sind, und des Endes das competente Gericht um Mittheilung einer Abschrift des Folii des Hypothekenbuchs zu requiriren ist.

Bey vorkommenden Besitz = Veränderungen und Beschwerden des Gutes muß das Gericht der Sohlstätte nach bewürkter Eintragung die Interessenten anweisen, solche ebenfalls bey dem Gericht des überschießenden Pertinenzstücks nachzusuchen.

13. Daß über die Landgüter, die einen eigenen Namen tragen, nach den Anfangsbuchstaben derselben ein alphabetisches Register zu führen sey, bestimmt bereits die Hypotheken = Ordnung Tit. 1. §. 16.

Da indessen die mehrsten einzelnen Grundstücke keinen besondern Namen führen, so muß auch noch ein zweytes alphabetisches Register nach den Namen der Besitzer angelegt werden, wie auch bereits in dem allgemeinen Visitations = Bescheid §. 174. vorgeschrieben ist.

Damit dies Register seinen Zweck erfülle, so muß künftig bey jeder Besitz = Veränderung der Name des neuen Besitzers im Register sofort nachgetragen werden; dessen es jedoch dann nicht bedarf, wenn der neue Besitzer mit dem vorigen einen gleichen Familien = Namen führet.

14. Von denjenigen Gerichten, welche bereits mit neuen nach der Hypotheken-Ordnung von 1783 eingerichteten Hypothekenbüchern versehen sind, erwarten Wir in vier Wochen einen besondern Bericht darüber:

a. Ob sämtliche Immobilien darin eingetragen sind; und
b. ob bey allen der Besitztitel berichtigt worden, und

c. wiefern überhaupt die Einrichtung der Hypothekenbücher den obigen Vorschriften gemäß sey, oder davon abweiche. Den übrigen Gerichten verstaten Wir zur Einsendung des §. 11. erfordernten Berichts eine viermonatliche Frist.

Solltet Ihr auch bey der Anlegung der neuen Hypothekenbücher und der Einrichtung des Hypothekenwesens nach den in diesem Fache gemachten langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen noch sonst etwas zu bemerken und gutachtliche Vorschläge zu thun haben, so wollen Wir diesen gern entgegen sehen.

Uebrigens versehen Wir Uns zu Euerm Diensteifer, daß Ihr bey dieser Hypotheken-Einrichtung und bey der Uebertragung aus den alten in die neuen Bücher mit allem Fleiß und mit aller Genauigkeit verfahren werdet, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, damit endlich das Hypotheken-Wesen die in den Gesetzen vorgeschriebene solide Einrichtung erhalte.

2822. Essen den 18. April 1805.

Königl. westph. Ober-Berg-Amt.

Den Essen-Werden'schen Steinkohlen-Gewerken wird die seitherige eigenmächtige An- und Ablegung der Bergleute bei 5 bis 20 Rthlr. Strafe verboten, indem dieses bloß allein der angeordneten Bergwerksbehörde zustehet; zugleich wird das unterm 5. Dec. 1803 erlassene Verbot, wonach bei 20 Rthlr. Strafe keine stillgelegene Zechen und keine neue Zechen, ohne vorherige Erlaubniß der Bergwerksbehörde, in Betrieb gesetzt werden sollen, erneuert.

2823. Hamm den 27. April 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die neueste Post-Ordnung, und auf eine am 12. Jan. v. J. erlassene Erläuterungs-Berordnung, über

die, des Post-Regals halber, im allgemeinen Landrecht P. II, Tit. 15, Abschnitt 4 gegebenen Vorschriften, wird dem Publikum das Verbot des Gebrauches der Post-Insig-nien und namentlich des Post-Horns, bei Reisen mit eigener Equipage, wiederholt in Erinnerung gebracht.

2824. Berlin den 14. Mai 1805.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Publikandum wegen der stattgefundenen Vertheilung der, seit dem Jahre 1796 unter einer General-Salz-Administration vereinigten, Geschäfts-Führung der Salz-Regie, unter die vorhandenen Behörden. — Der Ankauf des fremden Salzes und sämtliche Geldgeschäfte der Salzverwaltung werden fortwährend von der General-Direktion der Seehandlungs-Gesellschaft besorgt; die Salz-Fabrikation und der Betrieb der Salzwerke wird mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement vereinigt, und die Versorgung der Magazine und Faktoreien, so wie die Aufsicht über den Debit, und die Verhütung und Bestrafung der Contraventionen dem Accise- und Zoll-Departement übertragen, unter dessen Leitung die Kriegs- und Domainen-Kammern die polizeiliche Aufsicht über den Detail-Handel des Salzes, über dessen Qualität, Maaß und Gewicht führen, und die Salztaren bestimmen.

2825. Münster den 14. Mai 1805.

Königl. Regierung.

Nachdem durch das Reglement vom 2ten April 1803 (No. 2725 d. S.) über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Unseren Entschädigungs-Ländern die Bearbeitung der Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen in den Provinzen Cleve und Mark Unserer Clev-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer mit zum Geschäfts-Kreise übertragen worden, so haben Wir, zu nöthiger Erleichterung der Untergerichte in besagten Provinzen, eine Abänderung in der denselben obgelegenen Besorgung der Hoheits- und Konsistorial-Geschäfte, Allerhöchst durch ein Rescript aus Unserm Justiz-Departement da dato Berlin den 27sten April 1805 dahin zu treffen, für gut gefunden.

1. Es verbleibt bei der seitherigen Verfassung der Respicirung der in Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen vorkommenden Geschäfte in Absicht derjenigen Gerichte, besonders der Justiz-Magistrate, wo jene Bearbeitung ein Ausfluß der Combinirung der Justiz mit den Polizen-Stellen ist, oder die geistlichen Stiftungen und *pia corpora*, wie z. B. in der Stadt Oest, unter der speziellen Curatel der Gerichte auf den Grund besonderer Verfassung stehen.

2. Dagegen werden alle Untergerichte, welche sich nicht in jenem Verhältnisse befinden, von jetzt an von der Wahrnehmung der vorbemerkten Geschäfte in sofern dispensirt, als nicht solche nach den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich ihrer Concurrnz und Cognition vorbehalten sind.

a) Es können sich die Untergerichte im Allgemeinen der Uebernahme solcher ihnen von Unserer Elev-Märktischen Krieger- und Domainen-Kammer in Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen gemachten Aufträge nicht entziehen, deren Ausführung rechtswissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Namentlich gehören hiehin die Erörterungen entstandener Grenz-Irrungen mit den benachbarten Territorien, so wie die Ausmittelung und Berechnung der vorkommenden Abfahrts- und Abschloß-Gefälle.

b) In sofern die Landesgesetze die Function der Ortsgerichte bey den im Hoheits- und Konsistorial-Departement vorkommenden Angelegenheiten allgemein vorgeschrieben haben, verbleibt es überall bey der seitherigen Gerichtsverfassung.

Es haben sich demnach die Untergerichte auf geschehenes Ansuchen oder bey erfolgtem Auftrage den vorkommenden Veräußerungen des unbeweglichen Vermögens der geistlichen- oder sonstigen Schul- und milden Stiftungen, dessen Zeit- oder Erbverpachtung auf den Grund des allgem. Landrechts im 1ten Anhange §. 126., im gleichen Theil 2. Tit. 11. §. 672. 673. ferner zu unterziehen, es liegt ihnen nach §. 503. a. a. D. die verwahrliche Niederlegung der von den Pfarrern attestirten Duplicate der jährlichen Kirchenbücher auf, so wie sie nach Theil 2. Tit. 12. a. a. D. die Direction über die gemeinen Schulen und nach §. 22. die sonst hergebrachte Bestellung der Schullehrer, imgleichen alle

hier nicht ausgedrückte aber in den Gesezen enthaltenen Geschäfte fortsetzen.

Nach obigen Bestimmungen habt Ihr (die cleve-märkischen Gerichte) Euch forthin überall auf das genaueste zu achten und von Unserer Cleve-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer die nähere Anweisung wegen Ablieferung der betreffenden General-Registraturen zu gewärtigen.

2826. Hamm den 21. Mai 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der jetzt zu Mainz verhandelt werdenden Liquidation der Landes- und öffentlichen Schulden der an Frankreich abgetretenen westrheinischen Provinzen, werden die in Cleve und Mark wohnenden Creditoren aufgefordert, ihre Dokumente über dergleichen Schuldforderungen an den General-Sekretair des Präsekten zu Aachen, in Folge einer von dem Letztern erlassenen Instruktion, einzusenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 14. Juni ej. a. die Inhaber der Landesschuld-Dokumente, welche auf das vormalige ganze Herzogthum Cleve sprechen, von den Fortschritten der desfalls zwischen dem preussischen und französischen Gouvernement zu Mainz eingeleiteten Auseinandersetzung benachrichtigt, und sämtliche Creditoren aufgefordert, ihre Obligationen bis zum Eintritt des Erfolges in Bereitschaft zu halten, sodann auch am 9. Juli ej. a. bekannt gemacht, daß die Obligationen über die Geldern und Meursischen Landesschulden, so wie über die Schulden der westrheinischen, aufgehobenen geistlichen Corporationen, Zünfte und Innungen, der vorbezeichneten Einsendung nach Aachen bedürfen, daß aber dieses nicht mit den generellen cleveschen Landesschulden der Fall ist, in deren Ansehung das Resultat der Auseinandersetzung abzuwarten ist.

2827. Hamm den 28. Mai 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer
Publikation des nachstehenden Auszuges des wegen Verhütung der Desertion erlassenen Ediktes.

§. 1. Jedermann ist dem Landesherrn Treue und Gehorsam schuldig.

§. 2. Niemand darf bey Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe seinen Wohnort ins Ausland verlegen.

§. 3. Ausgetretene Cantonisten verlieren ihr Vermögen, und derjenige der ihnen Schulden bezahlt oder sonst etwas zuwendet, muß doppelt so viel als Strafe entrichten.

§. 4. Wer sich selbst verstümmelt, um sich zu Kriegsdiensten untauglich zu machen, wird öffentlich gestäupt, und kommt ins Zuchthaus, oder auf die Festung.

§. 5. Wer einem Deserteur durchhilft, hat Festungs-, Zuchthaus-, auch nach Bewandniß der Umstände wohl gar Todesstrafe verwirkt.

§. 6. Der Deserteur selbst aber hat außer dem Verluste seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bey seiner nicht erfolgenden Zurückkunft zu erwarten, daß sein Bildniß oder Name an den Galgen geschlagen wird.

§. 7. Schon derjenige, der von einer vorhabenden Desertion weiß, und solche nicht hindert oder unverzüglich anzeigt, kommt ins Gefängniß oder auf die Festung.

§. 8. Die Frau des Deserteurs verliert ihr Vermögen, wenn sie einer Wissenschaft überführt ist.

2828. Hamm den 15. Juni 1805.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Zufolge höherer Bestimmung, soll die in den übrigen königl. Provinzen bestehende Verfassung des Medicinal- und Sanitäts-Wesens nunmehr auch in den vormaligen Abteien Essen, Elten und Werden eingeführt, und Letzteres gleichmäßig, wie in Cleve und Mark, verwaltet werden. Das Ressort der oben aufgeführten Behörde erstreckt sich auch über das Essen-Elten- und Werdensche Gebiet, woselbst die Medicinal-Ordnung de 1725, die Pharmacopea borusica, die neue Medicamenten-Taxe, die neue Taxe für die Medicinalpersonen und die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktob. 1801 zur allgemeinen Richtschnur dienen müssen; die vorgefundenen Medicinalpersonen sollen ohne neue Prüfung ihrer Fähigkeiten beibehalten, künftige Neuanzuordnende

dagegen auf allgemein gesetzliche Weise geprüft werden; die Hebammenschülerinnen aus dem Elten'schen und resp. aus dem Werden'schen sollen bei zwei bezeichneten Lehrern zu Emmerich und resp. zu Werden ihren Unterricht empfangen; Uebertretungen der Medicinal-Gesetze, so wie Festsetzungen und Ermäßigungen der Medicinal-Rechnungen ic. gehören zur Cognition der obigen Provinzialbehörde.

2829. Münster den 2. Juli 1805.

Königl. Regierung.

Nach dem an Euch (die Gerichte in dem Fürstenthum Essen, der Grafschaft Mark und dem Lande Werden) unterm 5ten April a. c. (Nro. 2821. d. S.) erlassenen Circulars §. 3. die Anlegung neuer Hypothekenbücher betreffend, sollte die Aufnahme der Grundstücke durch die Polizey-Behörden geschehen.

In Ansehung der Städte und deren Feldmarken hat auch unsere Oey-Märkische Krieger- und Domainen-Kammer bereits deshalb die erforderliche Anweisung an die Magistrate erlassen; allein was das platte Land betrifft, so hat selbige erinnert, daß die Kreis-Receptores dergestalt mit Casen-Sachen, Cameral- und Polizey-Agendis occupirt wären, daß ihnen zu der Aufnahme der Grundstücke keine Zeit übrig bleibe; und deswegen vorgeschlagen, daß die Aufnahme der Grundstücke durch die Gerichte selbst oder wenigstens unter ihrer Direction geschehe.

Wir haben dieses um so zweckmäßiger gefunden, als es den Gerichten hauptsächlich daran gelegen seyn muß, ein vollständiges und wohlgeordnetes Hypothekenbuch zu erhalten; und sie also vorzüglich darauf sehen werden, daß die Aufnahme und Conscriptio der Grundstücke mit der gehörigen Accurateffe geschieht.

Wir ertheilen Euch also hiemit den Auftrag, Euch diesem Geschäfte nach folgender Anweisung zu unterziehen:

1. Da Wir es nicht verkennen, daß die mehresten Gerichts-Personen zu sehr mit Arbeiten überhäuft sind, als daß sie sich der Aufnahme und Conscriptio der Grundstücke unterziehen könnten, so authorisiren Wir Euch hiemit, Euch dazu anderer tauglicher Personen zu bedienen, und ih-

nen unter Eurer Leitung und Direktion das Geschäft aufzutragen.

2. An Subjecten kann es dazu in keinem Gerichtsbezirke fehlen, indem dazu keine gelehrte Kenntnisse erfordert werden, sondern es nur darauf ankommt, daß derjenige, welcher die Aufnahme verrichtet, der Feder gewachsen sey, und mit Treue und Genauigkeit nach der ihm zu ertheilenden Instruction zu Werke gehe.

Wir überlassen Euch zwar die Auswahl des dazu geeigneten Personals, doch scheinen vorzüglich die Feldmesser, die sich schon durch ihre hin und wieder vorgenommenen Vermessungen eine Kenntniß des Locals erworben haben, und die Vorsteher, unter welchen es in der Grafschaft Mark sehr brauchbare Subjecte giebt, sich zu diesem Geschäft zu empfehlen.

3. Diese Gehülfen sollen für ihre zu leistende Arbeit eine derselben angemessene Remuneration erhalten, welche aus dem zu formirenden Hypotheken-Fond erfolgen soll. Ihr habt deshalb mit denselben *salva Ratificatione* einen Accord zu treffen, und wollen Wir darüber Eurem gutachtlichen Bericht sobald, als möglich, entgegen sehen.

Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, daß die Remuneration im Ganzen für die Aufnahme einer jeden Commune accordirt wird, indem ein Diäten-Satz leicht zur Verlängerung des Geschäfts verleiten dürfte.

4. Damit die durch diese Hülfspersonen zu bewerkende Aufnahme der Grundstücke zweckmäßig geschehe und gehörig beglaubiget werde, so habt Ihr solche mit einer Instruction zu versehen und auf eine accurate und getreue Aufnahme und Conscription der Grundstücke in der ihnen angewiesenen Commune zu vereiden.

5. Die Instruction werdet Ihr ihnen nach der unten erfolgenden Anweisung und nach der Euch beywohnenden Kenntniß der Localität ertheilen. Dabey dürft Ihr es aber nicht bloß bemenden lassen, sondern Ihr müßt auch selbst der ersten Aufnahme *in loco* beywohnen, und Euch von der richtigen und der Instruction gemäßen Verfahrens-Art der Committirten überzeugen; so wie Ihr selbige auch im ferneren Fortgange des Geschäfts genau controlliren, die von ihnen angefertigten Verzeichnisse sorgfältig revidiren, und ihnen die nöthig befundenen Weisungen ertheilen müßet.

6. Um dem Geschäfte einen schnellern Fortgang zu verschaffen, so kann solches unter mehrere Personen in der Art vertheilt werden, daß jedem eine gewisse Commune angewiesen wird, worin derselbe die Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke verrichtet.

7. Was nun die dabey zu beobachtende Methode betrifft, so ist es zwar nicht zu bezweifeln, daß eine Auffassung des richtigen Gesichtspunkts einem jeden schon die zu beobachtende Verfahrens-Art an die Hand geben, und diese auch auf verschiedenen Wegen zum Ziele führen wird; um indessen Einheit und Gleichförmigkeit in das Geschäft zu bringen, so schreiben Wir Euch hierunter folgende Norm vor.

a) Es müssen alle Grundstücke ohne Ausnahme (sie mögen Hofsstätten, Pertinenzien oder einzelne für sich bestehende Grundstücke seyn) einzeln Stück vor Stück aufgenommen, und in ein Catastrum eingetragen werden, wozu Wir in der Anlage ein Schema beyfügen.

b) Die Aufnahme geschieht Bauerschafts- oder Dorfschaftsweise unter fortlaufenden Numern, wovon jedes Grundstück eine besondere Numer erhält. Diese Numern können auch künftig, wenn eine generale Landes-Bermessung geschieht, in die aufzunehmenden Amts- und Jurisdictionskarten übertragen, und dadurch die Hypothekbücher mit denselben in Correspondenz gesetzt werden.

c) Nach der Ordnung, wie die Grundstücke ihrer Lage nach aufeinander folgen, werden sie aufgenommen und conscribiret. Es bedarf daher bey jedem Grundstück keiner umständlichen Beschreibung seiner Lage nach den Grenz-Nachbarn, indem sich diese von selbst aus der Folge-Ordnung, worin die Aufnahme geschieht, ergibt, wenn nur zu Anfang und in jeder neuen Reihezahl die Lage des ersten und letzten Grundstücks angegeben wird; sollten auch einige Grundstücke nicht reihenweise sondern verwirrt durcheinander liegen, so kann zur Vermeidung einer sonst erforderlichen weitläufigen Beschreibung die Lage kurz dadurch angegeben werden, daß die Numern der benachbarten Grundstücke beygefügt werden, wie aus dem anliegenden Schema sub Nro. 4. zu ersehen ist.

d) Daß bey dieser Aufnahme nach den besondern Districten oder Feldfluren, welche sich in jeder Commune unter eigenen Namen oder Gränzen finden, verfahren und die Grundstücke eines solchen Districts nach einander weg auf-

genommen und verzeichnet werden müssen, ehe zu einem andern Bezirk übergegangen werden kann, versteht sich von selbst.

Damit aber auch die Lage der Grundstücke in einem solchen Districte aus dem Catastro erhelle, so muß hinter der letzten Numer des Districts oder seitwärts in dem Catastro bemerkt werden, aus welchen Numern ein solcher, mit einem besondern Namen bezeichneter, District bestehe.

- e) Bey der Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke ist alle Aufmerksamkeit und Accurateſſe anzuwenden, das mit kein Grundstück übersehen oder doppelt eingetragen werde.

Wenn die Grundstücke reihenweise situiret sind, oder wenn der durch kenntliche Grenzen sich auszeichnende Bezirk, worin sie liegen, von so geringem Umfange ist, daß sich die Zahl der Grundstücke übersehen läßt, so lassen sich jene Irrthümer leicht vermeiden. Hingegen bey großen offenen Feldfluren, und, wenn die Grundstücke vermischet durcheinander liegen, bedarf es eines mechanischen Hülfsmittels zur Absonderung der bereits aufgenommenen Grundstücke von den noch nicht conscribirten. Dies kann am einfachsten dadurch geschehen, daß nach derjenigen Direction, worin mit der Aufnahme verfahren wird, die bereits aufgenommenen Grundstücke mit Stäben bezeichnet, diese bey dem Zurückgehen längs denselben auf die ferner conscribirten Grundstücke übertragen werden, und so weiter damit fortgefahren wird, bis die ganze Feldflur aufgenommen ist.

- f) Zur Anweisung der Grundstücke müssen, wie von selbst spricht, die des Locals kundigen Anwohner zugezogen werden. Da indessen die Coloni in einem ziemlichen Umfange um ihr Colonat herum die Grundstücke, und denjenigen, der solche unter hat, kennen, so wird es nur der Zuziehung einiger der kundigsten bedürfen, wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn bey der Aufnahme die zugezogenen Anweiser über ein oder anderes Grundstück keine hinlängliche Auskunft zu ertheilen vermögten, der nächst wohnende Colonus brevi manu herbeygerufen werden kann.

- g) Von diesen Anweisern ist bey der Aufnahme eines jeden Grundstücks bloß der etwaige Namen desselben und zu welchem Rittergute, Landgute, Bauernhofe oder Kotten solches

gehöre, oder ob es ein isolirt für sich bestehendes Grundstück sey, zu erfragen, in welchem letztern Falle auch zugleich der Besitzer oder wenigstens der Pächter zu erfragen ist. Diese Angaben müssen sodann in dem Catastro eingetragen werden.

- h) Ob die Angabe der Pertinenz-Qualität oder der isolirten Beschaffenheit eines Grundstücks richtig geschehen sey, oder nicht, gehöret zur künftigen Berichtigung des Hypothekenbuchs und wird entweder durch eine Vergleichung des aufgenommenen Catastri mit den Hypothekenbüchern und den vorhandenen Landmaas-Protocollen oder sonst durch eine Bernehmung der Eigner und Colonorum näher zu constatiren seyn.

Wenn daher auch von einem Grundstück bey der Aufnahme nicht angegeben werden könnte oder wollte, ob solches ein Pertinenz eines Gutes oder ob es für sich bestehend und wer Besitzer oder Pächter davon sey, so muß solches unter Offenlassung der darauf Bezug habenden Colonnen des Catastri darin mit verzeichnet werden, und wird es alsdann Eure Sache seyn, eine nähere Recherche deshalb anzustellen.

- i) Damit die Operationen der zur Aufnahme Committirten nicht vereitelt werden, so habt Ihr zu demjenigen Tage, welcher zur Aufnahme eines gewissen Districts bestimmt ist, die zu Anweisen ausersehenen Angeseffenen zu beordern, sich zur bestimmten Stunde bereit zu halten, und dem Committirten die nöthige Anweisung zu ertheilen, mit der beygefügten Warnung, daß, wenn der Termin durch ihre Schuld frustrirt würde, ihnen nicht allein die Kosten desselben zur Last gesetzt, sondern sie auch durch Zwangsmittel zur Partition angehalten werden sollten.
- k) Ueber die Aufnahme der Grundstücke muß eine Registratur oder wenigstens eine Annotation gehalten werden, worin kürzlich bemerkt wird, welche Numern des Catastri an dem Tage aufgenommen worden, und was für Angeseffene die Anweisung verrichtet haben, damit man wegen falscher Angaben sich an diese halten, oder von ihnen Erläuterung, wo es nöthig ist, erfordern kann.
- l) Von den durch die Aufnehmer einzuliefernden Catastris habt Ihr Reinschriften anfertigen zu lassen, und solche mit einer Registratur zu versehen, daß die in dem Catastro verzeichneten Grundstücke von dem R. R., als dazu be-

sonders verteideten Commissario in loco aufgenommen worden, daß dabey N. N. 2c. 2c. die Anweisung verrichtet hätten, und daß der Commissarius auf seine geleistete Eidespflicht die richtige und getreue Aufnahme versichert habe; welche Registratur sodann von ihm mit zu unterschreiben ist.

8. Diese bey Gericht zu asservirenden Ur-Matrifeln stellen die Grundlage des Hypothekenbuchs dar. Aus ihnen können hernächst die Pertinenzien der Güter, Höfe und Kotten zusammen getragen, und die einzeln für sich bestehenden Grundstücke ausgehoben werden, von welchen beyden besondre Catastra anzufertigen sind, wonach in Gemäßheit des Circulars vom 5ten April c. a. §. 10. das zweifache Hypothekenbuch anzulegen ist.

9. Die einzelnen Grundstücke werden unter den Namen des Catastri und nach der Folge-Ordnung derselben ins Hypothekenbuch eingetragen. Bey Gütern aber, welche einen Complexum mehrerer Grundstücke ausmachen, findet dieses keine Anwendung, sondern diese müssen nach den Numern, wonach die Feuerstellen bey den Receptur-Behörden catastrirt sind, intabuliret jedoch auf dem Titelblatte bey den Pertinenzien die Numern des Catastri beygefügt werden.

Sollten einige unter Euch sich der Aufnahme und Conscribierung der Grundstücke selbst unterziehen wollen, so werden Wir dies gerne sehen, und sollen denselben die pflichtmäßig zu liquidirenden Auslagen, welche sie bey den Local-Aufnahmen gehabt haben, erstattet werden.

Uebrigens versehen Wir Uns zu Eurem Diensteifer, daß Ihr alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die Aufnahme der Grundstücke, welche am füglichsten gleich nach der Erndte wird geschehen können, verwenden werdet, indem nur dadurch ein vollständiges und wohlgeordnetes Hypothekenbuch zu erhalten ist.

C a t a s t r u m
der Grundstücke in der Bauerschaft N. N.

No.	Qualität.	Nahmen.	Wozu sie gehören, oder, ob sie für sich bestehen.	Eigner oder Pächter.	Anmerkungen.
1	Ein Ackerstück an der Landstraße nach N. N. einerseits, und an der Dienstecke andererseits.	Wolfskuhle "	zu Jacobs-Hof	— — — —	
2	Eine Wiese " "	das Siepen "	besteht für sich "	Eigner Cajus.	Die Stücke von No. 1. bis 4. incl. machen das Dissen selb aus.
3	Ein Hausplatz " "	— — — —	von Jacobs-Hofe	— — — —	
4	Ein Ramp zwischen N. 1. 2. et 3.	Telgenkamp "	zu Kösters-Rotten	— — — —	

2830. Berlin den 19. Juli 1805.

Der königl. Groß-Kanzler,
ertheilt, auf geschehene Anfrage des Criminal-Senates der
königl. Regierung zu Münster, den Bescheid: daß, bis zur
Publikation der neuen Criminal-Ordnung, alle auf zweijäh-
rige oder härtere Festungs- oder Zuchthaus-Strafe ausge-
fallene Erkenntnisse, vor deren Publikation mit Beifügung
der Acten, zur Bestätigung eingesendet werden müssen.

2831. Münster den 4. September 1805.

Königl. Regierung.

Zur Entscheidung obwaltender Zweifel, über die ressort-
mäßige Verpflichtung der Civil- oder Militair-Gerichte, zur
Ausmittlung der Erbschafts-Stempel-Gebühren von Mi-
litair-Sterbfällen, wird bestimmt, daß die Sorge für die
Berichtigung des Erbschafts-Stempels demjenigen Richter
obliegt, welchem die Regulirung der ganzen Verlassenschaft
zusteht.

2832. Münster den 7. September 1805.

Königl. Regierung.

Diejenigen Lehnteute, welche einige, von den ehemals
auf dem linken Rheinufer bestandenen Corporationen vorhin
relevirende, in dem (östrheinischen) Herzogthum Cleve, den
Erbfürstenthümern Münster, Essen und Elten, der Graffschaft
Mark und dem Lande Werden gelegene Lehen besitzen, wo-
von das landesherrliche Ober-Eigenthums-Recht auf Seine
Majestät den König übergegangen ist, werden aufgefordert,
die Erneuerung der vorhin erhaltenen Belehnung, bei der
oben aufgeführten Behörde, als dem für die vorbezeichneten
Provinzen bestellten Lehnhofe, binnen einer dreimonatlichen
Frist, gebührend nachzusuchen und den Lehnzins zu leisten.

2833. Hamm den 10. September 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Den Einwohnern des Fürstenthums Essen und der Herr-
schaft Werden wird der sie betreffende Inhalt des wider

die Auf- und Verkauferei am 5. November 1749 (No. 1559 d. S.) erlassenen Edictes, und zwar die in dem zweiten Abschnitte des §. I. und die im §. II. des Edictes aufgeführten Bestimmungen, zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht.

2834. Berlin den 14. September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. haben zur Hebung der an einigen Orten in der Grafschaft Mark über die Gerechtsame der mit Futterkräutern und Gartengewächsen besetzten Aecker in Ansehung der darauf zur Hütung berechtigten Interessenten zwischen diesen letztern und den Besitzern derselben entstandenen Irrungen, dem Besten Dero dortigen getreuen Unterthanen bey diesem, für die Landcultur wichtigen Gegenstände gemäß befunden, folgende specielle Bestimmungen und Ergänzungen bey den nachstehenden Paragraphen des 22sten Titels 1ster Theil des Allgemeinen Landrechts, als Zusätze zu denselben, vorläufig bis zur Emanirung des Provinzial-Rechts, nach erfordertem Gutachten der gesammten Gesetz-Commission zu ertheilen.

Zum §. 119.

Erster Zusatz.

1. Es findet dieses Recht sowohl zum Behuf der Stallfütterung als zum Behuf des Abweidens durch das Vieh dieses Interessenten statt.
2. Wenn jedoch nicht den Theilnehmern und Interessenten der Feldmark in Gemeinschaft, sondern dem Besitzer eines andern Grundstücks auf einer Feldmark die Hütung als Dienstbarkeit zustehet, so kann der Ackerbesitzer von der Befugniß, einen Theil seines Ackers zum Anbau von Futterkräutern und Gartengewächsen, oder zur Weide einzuhegen, nicht anders als gegen eine nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §. 81. zu leistende vollständige Schadloshaltung, Gebrauch machen, welche, wenn darüber keine gütliche Vereinigung statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen und eventualiter durch richterliche Entscheidung bestimmt wird.
3. Es versteht sich in Beziehung, auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §. 81 inzwischen dabey von selbst, daß der Hütungsberechtigte überhaupt nur

in so weit Entschädigung und Schadloshaltung zu fordern befugt ist, als sein Weidebedarf geschmälert wird.

Zum §. 25.

Zweiter Zusatz.

Der Antheil, den jeder Interessent aus der Gemeinhütung zur Einhegung ausziehen mag, wird der Regel nach auf den zehnten Theil der von ihm in der zur Hütung bestimmten Feldmark besessenen Aecker gesetzt, wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverständigen in Ansehung einer oder der andern Feldmark, den Theilnehmern nach den besondern Local-Umständen, einen grössern oder geringern als den zehnten Theil ihres Ackerß einzuhügen, bestimmt würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel.

2835. Hamm den 13. October 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da mittelst königl. Cabinets-Ordre vom 26. v. M. Allerhöchst festgesetzt worden, daß das Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 (Nro. 2456 d. C.) mit den spätern Bestimmungen, Erläuterungen und Auslegungen auch auf die Provinzen Cleve, Essen, Elten und Werden angewendet werden soll, so wird ein Auszug dieser gesetzlichen Vorschriften, zur Belehrung sämmtlicher Unterthanen in den Städten und auf dem Lande über ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen, bekannt gemacht.

2836. Hamm den 17. October 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Oct. c. a. erlassenen Verordnung, daß kein Dominium befugt sein soll, von dem der königl. Invaliden-Kasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Abschoss zu nehmen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 3055.)

2837. Münster den 29. October 1805.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß der §. 39 des 4ten Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechtes, in Ansehung der von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an zu er richtenden Familien-Fidei-Commissse, Allerhöchst dahin eingeschränkt und abgeändert worden ist,

„daß der Descendenz der Seitenverwandschaft des dritten
„Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien-
„Fidei-Commisses, wozu sie berufen ist, durch einen Fami-
„lien-Schluß, so wie er nach dem Landrecht erfordert wird,
„nachzulassen sei.“ (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 3051.)

2838. Münster den 5. November 1805.

Königl. Regierung.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß beym Absterben der Notarien für die sichere Aufbewahrung der von ihnen nachgelassenen Notariats-Acten gesorgt werde: so verordnen Wir hiemit interimistisch, daß das Gericht des Orts, woselbst der Notarius seinen Wohnort gehabt hat, sofort nach dessen Ableben die Notariats-Stube zu versiegeln; die Notariats-Acten und Papiere zu inventarisiren, und solche nebst dem Notariats-Siegel an sich zu nehmen, und zu asserviren habe, wovon sodann der Regierung Anzeige zu thun ist.

2839. Hamm den 22. November 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem Allerhöchst gefaßten Beschlusse, daß die zum Schutze des Staates auf den Kriegsfuß gesetzte Armee durch Natural-Lieferung vom Lande versorgt, und daß jeder Acker- und Wiesengrund-Besitzer, ohne Unterschied sonstiger Privilegien, er sei von Adel, Geistlicher, Bürger oder Bauer, nicht weniger Domainenpächter, zur Mitleidenheit angezogen, und also die Last von allen und jeden mit gleichen Schultern getragen werden soll, werden die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen sich die Behörden und Einwohner der Provinzen Cleve, Mark, Essen, Elten und Werden, in dieser allgemeinen Landes-Angelegenheit, aufs Genaueste zu richten ha-

ben. — Die Lieferungsgegenstände bestehen in Roggen und Roggenmehl, in Hafer, Heu und Stroh zu festgesetztem Gewichte. Die zu liefernden Quantitäten, für einen 8monatlichen Bedarf, wozu die Rittergutsbesitzer, geistlichen Stiftungen und die Städte ebenfalls beitragen, werden sowohl, als die Preise und die Art der desfalligen Vergütung den Lokalbehörden aufgegeben und mitgetheilt werden. Jeder Lieferungs-Rückstand muß mittelst scharfster Exekution beigetrieben resp. auf des Säumigen Kosten durch Entreprenneurs angeschafft werden. Zum Vermahlen des Roggens sind die Müller auf Anweisung der Kammer und gegen den von ihr zu bestimmenden Mahllohn verpflichtet. Die Preise der Schiffsfrachten, bei etwaigen Wassertransporten, werden von der Kammer festgesetzt, für Landtransporte der Lieferungsgegenstände in die näher zu bestimmenden Magazine wird aber, als für eine gewöhnliche Heeres-Folge, keine Zahlung geleistet. Zur Aufbewahrung der Frucht- und Fourage-Vorräthe sollen die Magistrate und Domainen-Beamten die entbehrlichen Räume unentgeltlich, sonst jedermann gegen zu bestimmende billige Tare hergeben. Die Magistrats- u. a. Bedienten müssen auf Verlangen bei der Magazin-Verwaltung unentgeltliche Hülfe leisten. Die Domainen- und Privat-Pächter müssen, in so fern ihre Contrakte nicht strengere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift der §§. 568. bis 570 im 21. Titel, 1ten Theil des allgemeinen Landrechts behandelt werden, und sind die Domainenpächter verbunden, die Bezahlung in der zu bestimmenden Art zu nehmen, ohne es an ihrer kontraktmäßigen Pachtzahlung im Mindesten fehlen lassen zu dürfen.

2840. Berlin den 4. December 1805.

Königl. General-Direktorium.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben durch das allgemeine Landrecht und andere Verordnungen, bereits diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche zur Erhaltung und Beförderung des Gewerbes Dero getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, imgleichen in den Ländern Essen und Werden gegen das Aus-treten der Fabrikanten und das unbefugte Verrathen einländischer Fabriken-Geheimnisse, für erforderlich gehalten sind, Höchst-dieselben erachten es indessen den Umständen gemäß,

zur Vorbeugung jener Vergehungen, diese Vorschriften hier nochmals zu wiederholen und mit Beziehung auf diese schon bestehenden und ferner zu ertheilenden Gesetze, Nachstehendes zur Befolgung festzusetzen.

1. Niemand darf bey Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen, ohne seiner Obrigkeit davon Anzeige zu thun und die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

2. Cantonpflichtige Unterthanen und solche, die blos in Rücksicht auf ein ergriffenes einländisches Gewerbe oder Engagement bey einländischen Fabriken, der Cantonpflicht bedingt entbunden werden, verlieren im Fall des Austretens, ihr sämmtliches Vermögen.

3. Derjenige, welcher Fabriken-Vorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handels-Geheimnisse Fremden verräth, ingleichen der, welcher seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten vorzüglich entzieht, wird mit 4 bis 5jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

4. Zur Verschwiegenheit, besonders verpflichtete Fabrikanten welche eidbüchig werden, sollen nach den bereits bestehenden oder noch zu gebenden allgemeinen Gesetzen besonders bestraft werden.

5. Maschinen und andere den Landes-Fabriken eigene Werkzeuge dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, nicht an Ausländer verkauft, noch exportirt werden. Wer dem entgegen handelt, wird, so fern nicht Absicht des Verraths eines Fabriken-Geheimnisses oder dem Vaterlande zu entziehenden Vortheils wahrscheinlich auszumitteln, mithin die §. 3. bemerkte höhere Strafe verwirkt ist, mit willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und überdem das zu exportiren beabsichtigte Werkzeug confiscirt.

6. Feinzugeisen der Drath-Fabriken, sie mögen gelocht oder ungelocht, an jemand anders als an solche Personen zu verkaufen, welche von der Fabriken-Commission zum Ein- und Verkaufe authorisirt sind, ist bey willkürlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe uutersagt.

7. Auch darf, bey Vermeidung willkürlicher Strafe Niemand ohne dazu erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, sich mit Verfertigung der Winner oder Feinzugeisen befassen.

Jedermann hat sich nach diesen Vorschriften sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten

2841. Münster den 10. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Behufs der, dem neuerrichteten statistischen Bureau (zu Berlin) aufgetragenen, periodischen Nachweise des Nationalvermögens und Wohlstandes, desgleichen der ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Stände und Einwohner-Klassen, werden die Gerichte angewiesen, jezt und künftig alljährlich am 1. Dezember, ein von ihnen attestirtes, summarisches Verzeichniß aller auf sämmtlichen ländlichen und städtischen Grundstücken haftenden Schulden, mittelst Extrahirung der Hypothekenbücher, einzusenden.

2842. Münster den 14. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Es ist zwar um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke zu verhüten, im allgemeinen Land-Recht Theil 1. Titel 10. §. 12. 13. 14. und besonders in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammten Staaten Titel 2. Abschn. 2. Pag. 33. §. 51. und 52. vorgeschrieben worden, daß jeder neue Erwerber sein Besitzrecht in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen schuldig, ihm zu dem Ende, wenn er das mit säumig ist, eine verhältnißmäßige Frist zur Angabe und Berichtigung seines Titels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiscalischen Strafe bestimmt, wenn selbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beygetrieben, Fiscus gegen den Besizer exercirt, und derselbe durch diesen zum Ausweis seines Besitztitels angehalten werden solle.

Es hat sich inzwischen in der Anwendung gezeigt, daß diese Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht völlig angemessen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft gewesen sind.

Das gemeine Beste wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grund-Eigenthums befördert. Allein das meiste Interesse dabey hat unstrittig der Eigenthümer selbst, so wie der, welcher sein besonderes Recht gegen den letztern

sicher zu stellen beabsichtigt, und das Interesse des Staats ist für sich allein zu entfernen, um den in den bisherigen obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften enthaltenen absoluten Zwang zu Berichtigung des Besitztittels rechtfertigen zu können. Aus diesen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Justiz-Deputation der Gesetz-Commission, folgende gesetzliche Bestimmungen von nun an, an die Stelle der erstern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Land-Rechts über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches bestimmen oder darauf Bezug nehmen, treten zu lassen.

1. Wer ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, ist schuldig, binnen Jahresfrist nach der Erwerbung, seinen Besitztittel bey dem Hypotheken-Buche eintragen zu lassen.

2. Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rücksicht des mit dem eigenthümlichen Besitz gewisser Grundstücke verknüpften eximirten Gerichtsstandes, bey Cautionen, Arresten, u. dergl. verbunden ist, und ist nach dieser versäumten Frist verpflichtet, das Doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen.]

3. Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Real-Leistungen oder Abgaben, Amts- oder vormundschaftliche Behörden wegen Sicherheits-Bestellungen, fiscalische Stationen wegen derjenigen Grundstücke, die nicht im allgemeinen freyen Verkehr sind, oder ein Dritter bey einem ihm ausdrücklich ertheilten oder gesetzlich stillschweigenden Pfandrechte ein Interesse dabey, daß der Besitzer seinen Besitztittel berichtige; so muß das Gericht den letztern auf dessen Verlangen dazu sofort anhalten.

4. Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Berichtigung des Besitztittels weiter nicht.

Indem Wir Euch diese Unsere Willensmeinung zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen Wir zugleich in Ansehung der Gerichte in den Entschädigungs-Provinzen wegen der ferneren Verfahrungsart bey Anlegung der Hypotheken-Bücher folgende Bemerkungen und Erläuterungen bey:

a) Wenn es gleich außer dem Falle des §. 3. supra, hinführo keiner Aufforderung von Amtswegen zur Berichti-

gung des Besitztittels bedarf, so müssen dennoch auch diejenigen Grundstücke, wovon der Besitztittel unberichtigt bleibt, ihr besonderes Folium im Hypotheken-Buch erhalten, worunter es bey den Euch früherhin ertheilten Vorschriften sein unabänderliches Bewenden behält.

b) Die Besizer derselben können sich auch nicht entziehen, die durch das Circular vom 29ten Januar 1805 (Nro. 2785 d. S.) bestimmten Aversional-Quanta zu zahlen, indem diese bloße Beyträge zu den Kosten der Einrichtung des Hypotheken-Besens sind. Ihr müßt daher mit der Einziehung derselben fleißig fortfahren, indem dies der einzige Fond für die Kosten der Aufnahme der Grundstücke und der Anlegung der Hypotheken-Bücher ist; und wollen Wir daher darunter schlechterdings keine fernere Versäumung gestatten.

c) Bey der Einforderung dieser Aversional-Gelder habt Ihr zwar die Besizer zugleich zur Berichtigung ihres Besitztittels aufzufordern, jedoch Euch bloß auf die beyzuführende Verwarnung einzuschränken:

daß, wenn der Besizer am letzten December dieses Jahres den Titulum Possessionis nicht berichtigt haben würde, derselbe alle Vortheile verliere, welche mit dem eigenthümlichen Besitz der Immobilien bey Cautionen, Arresten u. dergl. verbunden sind, und nachher das doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen verbunden sey.

d) Die obigen gesetzlichen Deklarationen sub N. 1. bis 4. supponiren bereits eingerichtete Hypotheken-Bücher, und in dieser Voraussetzung gründet sich die Ausnahme §. 3, indem nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung dergleichen Real-Ansprüche auf ein Grundstück nicht anders, als nach vorgängiger Berichtigung des Besitztittels des Verpflichteten, eingetragen werden können. Hierdurch bestimmt sich denn auch das hierunter bey den erst anzulegenden Hypotheken-Büchern zu beobachtende Verfahren.

Wenn also ein Dominium directum, Cautionen, ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheken auf ein Grundstück angemeldet sind, so muß der Besizer nach den bisherigen Gesetzen zur Berichtigung seines Besitztittels gehalten werden; und müßt Ihr Euch alsdann nicht bloß auf die vorhin sub litt. c) vorgeschriebene Warnung beschränken.

- e) In Absicht derjenigen Besitzer, welche sich bereits zur Berichtigung ihres Besitztittels gemeldet haben, behält es bey den deshalb getroffenen Einleitungen sein Bewenden, und ist mit der Eintragung nach vorheriger Berichtigung der etwa vorhandenen Anstände zu verfahren.
- f) Mit dem 1ten dieses Monats hat die den Interessenten des Hypotheken-Buchs durch das Patent vom 10ten Junius bewilligte Sportel- und Stempelfreyheit aufgehört; nur kömmt solche noch
- erstlich denjenigen, welche wegen Berichtigung ihres Besitztittels Ausstand nachgesucht und erhalten haben, bis zum Ablauf dieser Frist, und
- zweitens nach dem Circular vom 5ten April 1805 (Nro. 2785 d. S.) denjenigen zu statten, welche bis zum letzten December 1811 die Eintragung des Lehns-Nexus und der aus den Grundstücken gehenden Ausgänge nachsuchen.

Außer diesen Fällen müssen also vom 1ten dieses an, für die vorkommenden Geschäfte bey dem Hypotheken-Buch, so fern sie nicht bloß die Constaturung und Ordnung der vorher geschehenen Liquidationen betreffen, die tarifräßigen Sporteln und die in dem Stempel-Edict bestimmten Stempel entrichtet werden.

Daß diese Sporteln den Gerichten gebühren, versteht sich von selbst; wenn jedoch in dem obigen Falle sub c. der Besitzer sich zur Berichtigung seines Besitztittels anschicket, so muß von den zu zahlenden Sporteln das Aversional-Quantum zum Hypotheken-Fond mit den übrigen Aversional-Quantis berechnet werden, und der Ueberschuß bleibt dem Gerichte zur Perception.

An die Gerichte in Cleve, Mark, Münster, Essen und Werden.

2843. Münster den 17. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß die gerichtlichen Depositen-Gelder nicht gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen ausgeliehen werden sollen.

2844. Berlin den 26. Januar 1806.

Der königl. Groß-Kanzler.

Der königl. Regierung zu Münster werden Vorschristen darüber ertheilt, wie sie Behufs der Remotion der, nach vorläufigen Erinnerungen, fortdauernd unthätig und unbrauchbar bleibenden Subaltern-Beamten der Landes-Justiz-Collegien und Untergerichte verfahren, und wegen ihrer Dienstentlassung an den Chef der Justiz berichten soll.

2845. Hamm den 4. Februar 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 4. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch neu creirte Tresorscheine von 5, 10, 50, 100 und 200 Rthlr. in Circulation gesetzt, und bei allen königl. Kassen, dem Metall-Courant-Gelde gleich, empfangen und von denselben bei Zahlungen, zu ein Viertel des Betrages der Letztern, ausgegeben werden sollen. Zugleich werden in sämtlichen Provinzial-Haupt-Orten besondre Realisations-Cassen bezeichnet, bei welchen die Umwechselung der Tresorscheine gegen prEt.-Geld geschehen kann. (Conf. n. Nyl. Bd. XII, pag. 39.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 11. April ej. a. den sämtlichen Kassenbeamten nähere Anweisung über die Empfangnahme, Herausgebung und Realisirung der Tresorscheine ertheilt.

2846. Berlin den 14. Februar 1806.

Der königl. Groß-Kanzler,

weist, gelegentlich eines speciellen Falles, den Criminal-Senat der königlichen Regierung zu Münster an, jedesmal, wenn Münz-Verbrechen zur Untersuchung kommen, darüber an ihn zu berichten.

2847. Hamm den 23. Februar 1806

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die bestehenden Landes-Verordnungen, rücksichtlich der Polizei der Hunde, wird erneuernd und weiter bestimmt:

1. Daß auf dem Lande jeder Eigenthümer seinen Hund bei 2 Rthlr. Strafe vom 1. Juni bis 1. August festlegen müsse, und dahin sehen soll, daß er keinen Mangel an Wasser leide, da dieses für eine Mitursache der Hundswuth gehalten wird.

2. Daß gemeine Hunde, wenn sie außer obiger Zeit auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüttel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll im Umfange versehen seyn müssen, widrigenfalls sie erschossen werden, und die Eigenthümer 2 Rthlr. Schießgeld bezahlen sollen.

3. Daß Schäfer, Hirten, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde diesen Bestimmungen ebenfalls unterworfen, jedoch davon, während der Zeit, daß sie die Hunde zum Treiben des Viehes gebrauchen, frei sein sollen.

2848. Bese! den 16. März 1806.

Bekanntmachung.

Sämtlichen Eingefessenen des diesseits Rheines gelegenen, und unter der Oberherrschaft des Königes von Preussen Majestät bisher verbliebenen Theiles des Herzogthums Cleve mache ich, zufolge erhaltenen Immediat-Austrages, hiemit bekannt: daß Seine Königliche Majestät von Preussen, nach einer mit Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien getroffenen Vereinbarung geruhet haben, gedachten Theil der Provinz Cleve bey den obwaltenden Verhältnissen gegen Entschädigung an denjenigen Fürsten abzutreten, den des französischen Kaisers Majestät noch näher designiren werden.

Da nun der Kaiserlich-Französische Herr Brigade-General ic. ic. Beaumont zur vorläufigen Besitznahme bevollmächtigt worden und die Uebergabe von mir, Kraft erhaltener Vollmacht, nach einer noch zu treffenden besondern Vereinbarung mit dem neuen Landes-Herrn vollzogen worden; so werden sich die Unterthanen hiernach zu richten haben.

Sämmtliche Civil-Behörden bleiben, wie aus der besondern Bekanntmachung des Herrn Brigade-Generals hervor-
gehet, ohne Unterschied noch in ihrer Function bis sie des-
halb mit nähern Anweisungen versehen werden.

Königlich-Preussischer Geheimer Krieges- und Domai-
nen-Rath und bevollmächtigter Commissarius.

Unterz. v. Rappard.

2849. Wesel den 16. März 1806.

Der Brigade-General Beaumont, Erster
Adjutant Sr. Hochf. Durchl. des Prin-
zen Murat.

An die Magistrate und Einwohner des Herzogthums Cleve.

Von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Kö-
nige von Italien zu Allerhöchst ihrem Commissarius ernannt,
um das Herzogthum Cleve im Rahmen desjenigen Fürsten,
der von Sr. Majestät dem Kaiser dazu bezeichnet werden
wird, in Empfang zu nehmen,

mache ich Ihnen hiemit kund, daß, zufolge des am 15.
Febr. d. J. zwischen dem Großmarschall des Pallasts, Herrn
General Duroc, und dem Herrn Grafen von Haugwitz un-
terzeichneten Traktates, ich heute den 16. März Besitz von dem
Herzogthum Cleve genommen habe, dessen Uebergabe an mich
durch den Commissarius Sr. Majestät des Königs von Preus-
sen geschehen ist;

daß, zufolge des Traktats, die Stadt und Festung We-
sel von den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preus-
sen den 18. März Mittags geräumt und den Truppen Sr.
Majestät des Kaisers der Franzosen übergeben werden wird.

Die mit der Administration des Landes beauftragten
Magistratspersonen haben in ihren Amtsverrichtungen fort-
zufahren, bis der neue Souverain andere Befehle geben
wird.

Unterz. Beaumont.

2850. Eöln a. Rhein den 21. März 1806.

Joachim, Prinz und Groß-Admiral von
Frankreich, Herzog zu Cleve und Berg etc.

Die kaiserliche Uebertags-Acte vom 16. d. M., wo-
durch das Eigenthum und die Souverainität der Herzogthü-

mer Cleve und Berg erworben worden, soll in den Lestern am 23. d. M. überall verkündigt und die seitherige Verwaltungsart nicht verändert werden; die vorhandenen Behörden sollen ihre bisherigen Amtsverrichtungen fortsetzen und, nach Verkündigung der obenerwähnten Acte und der Gegenwärtigen, die Justiz und Verwaltung im Namen und unter Auctorität des neuen Landesherrn gleichmäßig wie früher ausüben.

Bemerk. Das ostrheinische Herzogthum Cleve theilt von diesem Zeitpunkte an die für das bald nachher constituirte Großherzogthum Berg erlassene Gesetzgebung; Letztere ist in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve u. Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ergangen sind, — herausgegeben vom J. J. Scotti Düsseldorf 1821 und 1822“, dem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen, und werden deshalb die für das Herzogthum Cleve ferner erlassenen, fremdherrlichen Gesetze und Verordnungen von der gegenwärtigen Sammlung ausgeschlossen.

2851. Hamm den 31. März 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 31. März c. a. erlassenen Verordnung, wonach

1. die bei den Provinzial-Haupt-Cassen von der Dispositions-Casse eintreffenden Paquete von 5 Thaler Tresorscheinen von ersteren eröffnet und verificirt werden müssen und, im Fall eines entdeckten Manco's, dessen Ertrag von der Dispositions-Casse requirirt werden muß; die Weiterfundung von uneröffneten Paqueten aber nicht geschehen darf; sodann auch
2. von den Cassen keine Tresorscheine zum Realisiren präsentiret, sondern bei den vorkommenden Ausgaben vorschriftsmäßig verwendet werden sollen. (Conf. n. Nyl. Bd. XII, pag. 117.)

Bemerk. Zufolge einer Verordnung d. d. Berlin den 5. Aug. c. a. ist die Beachtung des letzten Theils der sub 1 aufgeführten Vorschrift neuerdings befohlen worden. (s. l. c. pag. 709.)

2852. Münster den 15. April 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden davon benachrichtiget, daß der 1te Theil des (neuen) Criminal-Rechts (welcher die Criminal-Gerichts-Ordnung enthält) publicirt worden, und zu Münster bei dem Buchhändler Theising für 1 Rthlr. pr. St., — dem Preise der Verlagsbuchhandlung —, zu haben ist.

2853. Münster den 13. Mai 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte in den Ländern Mark, Essen, Elten und Werden werden angewiesen, die früher zum Vortheil des Zuchthausfonds zu Wesel erhobenen Procentgelder von allen gerichtlichen Verkäufen, so wie die Nachweisen und Vacat-Atteste der Letztern, künftig vierteljährig an den Rendanten des bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm gebildeten Unterhaltungskostenfonds für die Züchtlinge, einzusenden und, in Beziehung auf die Rückstände aus den frühern Quartalen, gleichmäßig zu verfahren.

2854. Hamm den 5. Juli 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 5. Juli c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die Förmlichkeiten bei Besendungen von Tresorscheinen durch die königl. Posten vorgeschrieben werden, der Letztern dadurch begründete Responsabilität bestimmt, sodann auch verordnet wird, daß von Tresorscheinen das Gold-Porto entrichtet werden soll. (Conf. n. Mfl. Bd. XII, pag. 677.)

2855. Hamm den 22. Juli 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beschädigungen denen die Chaussées begrenzenden Flecker dadurch bloß gestellt werden, daß die Wegewärter die äußern Graben-Wände zu steil abstecken, wohl gar aushöhlen, sollen nicht ferner geduldet werden.

Zu dem Ende wird bestimmt:

§. 1. Die Grabenwände der Chaussées an der Landseite müssen ohne Unterschied der Tiefe der Gräben, überall, wo die Chaussée cultivirte Grundstücke berührt, unter einem Winkel von 45 Graden oder per Fuß Höhe zu 1 Fuß vorsirend angelegt werden; dem angrenzenden Eigenthümer bleibt es aber überlassen, sie für seine Rechnung noch flacher zu machen. — Der Zug des in den Gräben sich sammelnden Regen-Wassers muß durch gute Coupirungen, welche, wo es die Umstände erlauben, von Steinen zu verfertigen sind, gebrochen, und die Ufer müssen nöthigenfalls durch Flechtzäune an den Seiten oder auf andere zweckmäßige Weise gesichert werden.

§. 2. Obiges leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die steinigste felsigte Beschaffenheit des Bodens eine niedrige Abflächung zulässig macht.

§. 3. Ueberall wo dieses nicht statt findet, muß bis zum 1. October d. J. die Abflächung bewirkt seyn, bey 1 Rthlr. Strafe für jede laufende Ruthe, an die Eigenthümer welche solche unter Assistenz ihres Land-Raths gegen die Wege-Inspectoren und in Subsidium das Wege-Amt, nebst vollem Ersatz alles daraus entstehenden Schadens, bey dem competenten Richter einklagen.

§. 4. Das Aushöhlen und Unterminiren der Grabenwände macht augenblicklich und für immer den Begewärter oder Tagelöhner für alle und jede Chaussée-Arbeit unfähig und den Wege-Inspector der es geduldet neben Stägiger Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe für allen Schaden verantwortlich. Zum Ersatz durch frühere Aushöhlungen angerichteten Schadens, sind die Wege-Inspectoren verpflichtet, da sie solche allein verschulden.

§. 5. Die den Grundeigenthümern, wie dem Chaussée-Interesse gleich wichtige Festigkeit der Grabenwände, soll zwischen angebaueten Gründen durch Begrünung derselben, entweder mittelst natürlicher Berasung oder Ansäung von Grassaamen oder Aussetzung mit Eoden, wo es der Boden irgend gestattet, befördert und gesichert werden.

§. 6. Damit die Grund-Eigenthümer selbst dafür ein Interesse gewinnen, und um dieselben, von den Begewärtern unabhängig, vor aller Beeinträchtigung derselben sicher zu stellen; sollen denjenigen, welche die Begrünung der Grabenwand an der Seite ihrer Gründe selbst übernehmen und be-

ständig erhalten wollen, solche zur immerwährenden eigenen Benutzung des Grases überwiesen werden.

§. 7. Denselben bleibt sodann überlassen, die Begrünung durch natürliche Verasung oder Ansaung von Gras, weißen Klee- oder Esper-Saamen zu bewirken; wer aber bis zum 1. Julii 1807 die Begrünung seiner Grabenwand nicht bewirkt hat, wird solcher wieder verlustig und deren künftige Benutzung den Wegewärtern zu Theil.

§. 8. Dieser Ueberweisung ungeachtet, werden die Grund-eigenthümer für den zur Grabenwand verwendeten Grund vollständig entschädigt: allein sie dürfen solche weder mit dem Pfluge und Grabscheid berühren, noch von ihrem Viehe betreten lassen; das Chaussée-Reglement (Nro. 2564 d. C.) §. 66. 68. behält hierin volle Wirkung.

§. 9. Auch dürfen nach §. 67. dieses Reglements die Chaussée-Gräben auf kein Weise verunreinigt, und müssen, wenn sie verlandet, nach §. 75. 76. 77. gereinigt werden.

§. 10. Um jedoch auch in dieser Hinsicht und wegen des Auswerfens der Erde die Grund-Eigenthümer völlig unabhängig zu machen, soll einem jeden, welcher die Ausräumung der Gräben auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe selbst übernehmen will, solches nachgelassen werden.

§. 11. Wer dieses übernimmt, aber demnächst verabsäumt, hat zu gewärtigen, daß es auf den Wiederpfennig so fort nachgeholt wird.

§. 12. Diese Vorschriften sollen von jedem, den es betrifft, pünktlich beobachtet, und jede Vernachlässigung strenge geahndet werden. Die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Consistorien und milde Stiftungs-Vorsteher, imgleichen die Receptoren werden besonders verpflichtet, die wohlthätigen Zwecke der §§. 6. und 10. möglichst zu befördern, die königlichen Rentmeister aber sind dafür verhaftet, daß alle Zeitpächter von Domänen-Höfen und Grundstücken hierunter das Beyspiel geben, widrigenfalls sie zur künftigen Pachtverlängerung sich unfähig machen, eben dieses findet auch in Absicht aller Zeitpächter von Kammereyen, Kirchen und milden Stiftungen statt.

2856. Münster den 24. Juli 1806.

Königl. Regierung.

Da bey der Behandlung und Entscheidung der durch die Instruction für die Forst-Polizey-Gerichte de dato Berlin den 1. April 1802 (Nro. 2708 d. S.) Curer (der Forstpolizey-Gerichte in der Grafschaft Mark) Gerichtsbarkeit zugewiesenen Forst-Contraventionen nicht immer nach richtigen und gleichförmigen Grundsätzen seither von Euch verfahren ist; so wollen Wir von Euch für die Folge, im Allgemeinen, eine genauere Befolgung und Anwendung der ausführlichen und bestimmten Vorschriften gedachter Instruction, bey Vermeidung nachdrücklicher Ordnungs-Strafen gewärtigen und weisen Euch besonders zur mehreren Beachtung der §. §. 2. 10. 12. 16. 19. hiedurch ernstlich an.

Auf den Grund ein Hofes-Rescripts de dato Berlin den 27. Junii 1806 habt Ihr ferner bey vorkommenden Forst-Contraventionen, Euch nach folgenden nähern Erläuterungen strenge zu achten:

1. Alle und jede in Unseren Königlichen Waldungen und Forsten verübte Holz-Diebstäle sind ohne Unterschied der Werthshöhe des Entwendeten und mit einziger Ausnahme des im §. 6. mehrgedachter Instruction deutlich bemerkten besonderen Falles, kein Gegenstand einer kriminellen, sondern bloß fiscalischen Untersuchung und Bestrafung.

Bis zur Emanirung einer neuen Provinzial-Forst- und Jagdordnung, werden obige Holz-Diebstäle, nach Anleitung der Cleve-Märkischen Waldordnung von 1765. (Nro. 1894 d. S.) Tit. VI. §. 1, an den Excedenten mit Erlegung des tarmäßigen Holzwerths und Berurtheilung in den vierfachen Betrag des Entwendeten zur Strafe geahndet. Es versteht sich zugleich von selbst, daß bey dem Unvermögen des Denunciaten zur Entrichtung jener Geldbuße verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe ersterer zu substituiren ist.

Die Bestimmungen gedachter Waldordnung Tit. XII. §. 1. kommen auch in Absicht des untersagten Viehhütens nach wie vor zur Anwendung.

2. Gelten die Grundsätze ad 1. auch bey den Holzdiebstählen und Hütungs-Excessen, welche in den Privat-Holzungen Unserer Untertanen begangen sind, unbedingt. Denn es ist bereits durch ein Hofes-Rescript de dato Berlin den 11. Januar 1790. generell verordnet:

Es sollen die Verbothe und Strafen welche auf Diebereyen und andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Unseren Königl. Forsten vorgeschrieben worden, auch auf gleiche Vergehungen in Privat-Wäldern und Gehölzen nach dem Inhalte der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilet werden. Jene Vorschrift ist in der Grafschaft Mark durch das Regierungs-Circular vom 26. Febr. 1790 (Nro. 2418 d. S.) speziell publicirt und durch die Instruction für die Forstpolizey-Gerichte vom 1. April 1802 im §. 5. 2 und 3 deutlich bestätigt worden.

3. Es fehlt in dem Falle, wo ein Privat-Holz- oder Wald-Eigenthümer wegen angeblich forstwidriger Benutzung jenes Eigenthums belangt werden mögte, noch zur Zeit an einer die forstwirthschaftliche Benutzungsart des Privateigenthums bestimmenden Provinzial-Forstordnung. Ihr habt jedoch bis zur bevorstehenden Emanirung eines solchen Gesetzes in vorkommenden Fällen die in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, wornach

Radungen bedeutender Waldflächen nicht ohne Consens der Landes-Polizey vorgenommen werden dürfen, ferner in Gemäßheit Theil 1. Tit. 8. §. 87, derjenige verhältnißmäßig an Gelde oder mit Gefängniß, nachdrücklich bestraft werden soll, welcher durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlags ihm ertheilten besonderen Anweisungen der Landespolizey-Instanz zuwider gehandelt hat.

Ihr habt obige Anweisungen genau zu befolgen.

2857. Münster den 31. Juli 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsbehörden in der Grafschaft Mark und in den Essen- und Werden'schen Gebieten werden davon benachrichtiget, daß das Intelligenz-Comptoir von Duisburg nach Hamm verlegt worden ist, und daß das Intelligenzblatt am letztern Orte am 21. Sept. c. a. unfehlbar ausgegeben werden wird.

2857 $\frac{1}{2}$. Berlin den 13. August 1806.

Königl. General-Direktorium.

Der königl. Regierung zu Münster wird eine königl. Cabinets-Ordre mitgetheilt, wonach zu allen Veräußerungen und Verpfändungen der Johanniter- oder Malthefer-, so wie der Deutsch-Ordens-Güter, sowohl in den alten als neuen Provinzen, der landesherrliche Consens eingeholt werden muß.

2858. Hamm den 2. September 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 2. September c. a. erlassenen Circulars, wodurch bestimmt wird, daß, wenn ein Tresorschein durchaus unbrauchbar geworden ist, welches den Fall der gänzlichen Unkenntlichkeit einschließt, der Präsentant desselben an das Realisations-Comptoir gewiesen werden muß, und daß, wenn der Rendant, außer diesem Falle, ein Bedenken über die Aechtheit des Papiers hegt, er sich nur eine Bescheinigung darüber von dem Präsentanten verschaffen muß, daß der Tresorschein von ihm zur Kasse gegeben sei, wonach die Verifikation, seiner Behörde, an welche der Schein demnächst gelangt, überlassen bleibt. (Conf. n. Nyl. Bd. XII, pag. 747.)

2859. Münster den 5. September 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, 1. keine Paquete mit Tresorscheinen versiegelt anzunehmen, sondern dieselben mit Zuziehung der Präsentanten sofort zu eröffnen und zu zählen, Letztere aber bei etwaigem Defekte an die Kasse, von welcher das versiegelte Paquet vorschriftswidrig ausgegeben worden ist, zurück zu weisen; sodann auch 2. bei der Annahme der Tresorscheine in Zahlung keine Schwierigkeiten zu machen.

2860. Berlin den 9. September 1806.

Königl. General-Direktorium.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm wird davon benachrichtiget, daß, in Folge einer königl. Cabinets-

Ordre vom 19. v. M., über Gewerks=Streitigkeiten keine Prozesse statuirt, vielmehr selbige nach Regierungs=Maximen, die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Industrie und den Nahrungsstand der Innungen betreffen, ex aequo et bono, auf das gründliche Gutachten der Kammermern, von dem General=Direktorium arbitrirt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 749.)

2861. Hamm den 18. October 1806.

Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer.

Wegen des, während des gegenwärtigen Krieges, möglichen Einfalles feindlicher Truppen, werden den Behörden und Unterthanen (gleichmäßig wie dies unterm 10. Dez. 1792 Nro. 2472 d. S. geschehen ist) die von ihnen zu beachtenden Verhaltens=Regeln vorgeschrieben, und wird zu säklich versichert, daß die Kriegs= und Domainen=Kammer, nebst einer Deputation der Landstände, während einer solchen Kriegs=Occupation des Landes, ihre Residenz nicht verlassen werden; sodann auch verheissen, daß die sehr kostbaren Lieferungen und Leistungen einzelner Individuen und Gemeinden an die französische Generalität, in so fern sie das Marsch=Reglement für die königl. preuß. Truppen übersteigen und von der Lokal=Behörde gehörig bescheiniget sind, bei einer künftigen Ausgleichung der Kriegslasten, als eine allgemeine Landes=Angelegenheit betrachtet und vergütet werden sollen.

2862. Münster im königl. Hauptquartier den 27. October 1806.

Ludwig Napoleon,

von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reiches, König von Holland ic.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer Central=Verwaltungs=Stelle für die, durch das Waffenglück der combinirten französisch=holländischen Armee, unterworfenen Länder zu gnügen, wird ein, zu Münster residirender, General=Gouverneur von Westphalen angeordnet und demselben ein Gouverneur über Ostfriesland, zu Emden, und ein Gouverneur über die Grafschaften Mark, Paderborn, von der Lippe und Dortmund, zu Hamm, untergeben. — Die frühern Stände des Münster=Landes werden in Gemäßheit der

vormaligen Landes-Gesetze hergestellt und sollen von dem General-Gouverneur versammelt werden können; — Letzterem soll ein General-Controllleur der Finanzen beigegeben werden, um den richtigen Eingang der seitherigen Steuern, welche von dem Tage des Abmarsches der königl. preussischen Truppen in die Armee-Casse fließen müssen, zu beaufsichtigen. — Die Präsidenten des Administrations-Collegiums und der Regierung, so wie der General-Controllleur der Finanzen bilden einen Gouvernements-Rath bei dem General-Gouverneur, dessen Glieder jedoch nur eine beratende Stimme haben. — Der General-Gouverneur hat unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie die Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten der verschiedenen Städte und Bezirke aufrecht erhalten, daß den Professoren der Collegien und Universitäten Einquartierungs-Freiheit gestattet, daß der Unterricht der Jugend gesichert und befördert, und daß die Civil- und Criminal-Justizpflege frei und unabhängig ausgeübt werden. Derselbe wird dafür sorgen, daß die Länder seines Gouvernements nach Möglichkeit, jedoch unter Beseitigung aller Verationen und willkürlichen Handlungen, die Bedürfnisse der Armee befriedigen, und nur auf seinen Befehl können Contributionen und Requisitionen gültig erhoben werden, auch sollen alle dergleichen seit dem Einmarsche der Truppen, zu ihrem Besten und auf königl. Befehl, stattgefundene Hebungen von ihm erkundet werden. Alle Special-Contributionen und Requisitionen, welche nicht in die Cathégorie der Letztern gehören, fallen demjenigen, der sie ausgeschrieben hat, zur Last. — Der General-Gouverneur wird von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, das einzige Ziel seiner Verwaltung und Regierung soll darin bestehen, daß er zum Besten der Armee und so viel als möglich zum Besten der Landesbewohner beitrage, weshalb er derselben Beschwerden und Bedürfnisse erkundet und mögliche Verbesserungen, unter Zurathziehung der Stände, verfügen wird. — Die ungehorsamen Beamten sollen von dem General-Gouverneur ihres Amtes entsetzt, und durch andre ehrliebende und rechtliche Einwohner ersetzt, überhaupt aber die größte Festigkeit mit unpartheiischer Gerechtigkeit verbunden werden. — In ganz Westphalen soll eine Legion (1 Regiment Husaren und 1 Regiment Infanterie von 3 Bataillonen, so wie eine Batterie nebst Train) ausgehoben, und unter dem Namen „Legion von Münster“, mit Anwendung der frühern Uniformen der münsterschen Truppen, und

nach dem Muster der holländischen Truppen formirt und besoldet werden; die frühern münsterschen Offiziere sollen dabei in ihren frühern Graden angestellt werden, wenn sie noch diensttüchtig sind und nach ihren Graden eine verhältnißmäßige Zahl Rekruten stellen ic.

2863. Hamm den 29. October 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer und Landstände der Grafschaft Mark.

Unter Bestätigung der in dem Circulare vom 18. d. M. enthaltenen Verheißung, daß die außerordentlichen Kriegs-Prästationen einzelner Einwohner, bei der desfalligen künftigen Provinzial-Ausgleichung, als zu erstattende Vorschüsse betrachtet werden sollen, und da die gegenwärtigen Zeitumstände nicht gestatten, die Zahlungs-Mittel der, auf obrigkeitlichen Befehl, an die Armeen gemachten Lieferungen sobald herbey zu schaffen, sollen für solche, mittelst obrigkeitlich bescheinigter Liquidationen, festgestellte Kriegsleistungen, Landes-Credit-Scheine, unter der Unterschrift der Mitglieder des Kammer-Collegiums und der Landstände-Deputirten, ausgefertigt, und diese, sobald als der Zustand der Haupt-Kasse es gestattet, eingelöset werden. Diese märkischen Landes-Credit-Scheine sollen jeder Session fähig und an denjenigen zahlbar sein, welcher sich als letzter rechtmäßiger Besitzer qualificiret und die bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu suchende Special-Zahlungs-Anweisung produciret.

Bemerk. Unter obigem Datum hat die Kriegs- und Domainen-Kammer das vorstehende Publikandum den Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt und denselben ein Schema der auszufertigenden Landes-Credit-Scheine mitgetheilt.

2864. Hamm den 31. October 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung des nachstehenden auf gewöhnliche Art zu verkündenden Publikandums des angeordneten Gouverneurs, werden die in ihren Amtsverrichtungen ungestört erhaltenen Lokal-Behörden angewiesen, sich nach dessen Be-

stimmungen genau zu richten, ihr gegenseitiges und zur Kriegs- und Domainen-Kammer fortbestehendes Dienst-Verhältniß zu berücksichtigen, jedoch Berichte und Eingaben an Letztere nicht mehr sub Titulo Regis abzufassen und zu adressiren, sondern im Context, wie auf der Adresse „Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Kammer“ zu setzen, auch das Prädikat „Königlich Preussisch,“ bei Ausfertigungen wegzulassen und anstatt der seitherigen mit dem preussischen Adler versehenen Dienstsiegel, sich solcher zu bedienen, welche blos die Inschrift der Behörde führen. — Die früher vom General-Postamte zu Berlin besorgten Geschäfte sind der Kriegs- und Domainen-Kammer in ihrem Bezirke übertragen.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Holland, als Chef der Nord-Armee, den occupirten Provinzen Westphalens einen General-Gouverneur vorgesezt und hinwiederum für das Fürstenthum Paderborn, die Grafschaft Mark und die zu deren Kammer-Departement gehörigen Landschaften und Dörter, imgleichen für die Grafschaft Dortmund einen besondern Gouverneur, den General von Helderling angeordnet haben: so macht derselbe allen Collegien, Beamten, Corporationen und sämtlichen Einwohnern dieses, und zugleich ingefolge der von vorgedachter Seiner Königl. Majestät ihm ertheilten Ordres und Instruction zur Wissenschaft, Direction und Vorschrift nachfolgendes bekannt:

1. Die Landesverfassung und jede bisherige Einrichtung bleibt beibehalten, jeder im Besiz und Genuß seines Eigenthums und wohlervorbener Rechte nach den geltenden, in Kraft erhaltenen Landesgesetzen.
2. Alle Behörden und Beamten werden in ihrem Geschäfts- und Wirkungs-Kreise und ihren Stellen bestätigt, sie beziehen ihr Dienst Einkommen wie es feststeht, ihnen liegt ob, ihr Amt überall ihrer Dienst-Instruction gemäs ferner treulich zu verwalten und fortan sich den Anordnungen Seiner Königl. Majestät von Holland, so durch dessen Gouverneur ihnen ertheilt werden, zu unterziehen, allen Unterthanen aber wird es ernstlich zur Pflicht gemacht, den Obrigkeiten nach wie vor Gehorsam und Achtung zu beweisen.
3. Ohne Autorisation des Gouverneurs dürfen weder Kriegeslieferungen ausgeschrieben, noch geleistet werden; es sind daher solche, wobey keine Ordres desselben producirt werden können, oder die nicht auf dessen Befehl durch

die 1c. Kammer dienstverfassungsmäßig verfügt werden, standhaft abzuweisen.

4. Eine Aushebung zum Preussischen Militair = Dienst soll nicht mehr statt finden, vielmehr werden die Landes = Einwohner von aller Militair = Aushebung frey erklärt. Deserteurs der Preussischen Armee und ausgetretene Cantonisten können in die Provinz und den Ort, wo sie herkommen, zurückkehren und dort ruhig wohnen, oder auch in die Dienste Seiner Königl. Majestät von Holland treten.
5. Sobald sich irgendwo in Städten, Dörfern und Bauerschaften Königl. Preussische Patrouillen oder Militair = Detachements zeigen sollten; haben nicht nur die Polizyen = Obrigkeiten bei Vermeidung schwerer Strafe davon sofort dem Gouverneur Anzeige zu machen, sondern es wird auch jedem Einwohner bei nachdrücklicher Strafe befohlen, sobald er von einem solchen Detachement Kunde erhält, dieses dem Stadt = Magistrat oder auf dem Lande dem zunächst wohnenden Receptor oder Land = Rath zur weitem Anzeige zu melden.

Signatum Hamm den 29. October 1806.

Seiner Königl. Majestät von Holland General = Major
und Gouverneur allhier.

gezeich. von Heldring.

2865. Essen den 3. November 1806.

Großherzoglich bergische zur Besitzergreifung und Verwaltung der Lande Essen und Werden Allerhöchst verordnete Commission.

„Da des Herrn Großherzogs von Berg kaiserl. königl. Hoheit unterm 25. v. M. die Vereinigung der Stifter und Gebiete Essen und Werden mit dem Großherzogthum Berg zu verordnen geruht, und uns Unterschriebenen die Besitzergreifung dieser Gebiete mit aller Souverainität im Namen höchstgedachter Sr. kaiserl. Hoheit aufgetragen haben, als machen wir diese Besitzergreifung, wie auch, daß von nun an alle Justiz, Polizei = und andere öffentliche Acten im Namen und unter souverainer Autorität Seiner kaiserl. königl. Hoheit ausgeübet und verwaltet werden sollen, hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt.“
gezeichnet: von Buggenhagen. Kanitz.

Bemerk. Der zur Besitznahme des Stiftes und Gebietes Elten delegirte großherzoglich bergische Commissar, Freiherr von Sönsfeld, hat sub dato Elten den 4. Nov. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

Die vorbezeichnete Landesbesitznahme ist durch den zu Paris am 21. Jan. 1808, zwischen einem kaiserl. französischen und einem großherzogl. bergischen Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrag (Nro. 2889 d. S.) sanctionirt worden, jedoch theilen diese Länder schon von dem Tage der Besitzergreifung an die großherzogl. bergische Legislatur, weshalb hier auf die 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienene Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ꝛc. ergangen sind, verwiesen wird.

2866. Hamm den 3. November 1806.

Der General-Major Sr. königl. Majestät
von Holland und Gouverneur, von
Heldring,

verordnet, zum Schutze der Eingefessenen des märkischen Kammer-Departements gegen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen von Seiten der, den Armeen nachziehenden, Militairpersonen, daß solche, wo sie, entfernt von der Haupt-Route zur Armee, angetroffen werden, auf die große Heerstraße geführt und an den Gouverneur nach Hamm adressirt werden sollen; daß die Herstellung der wegen Krankheit zurückgebliebenen Soldaten jedoch abgewartet, und dann gleichmäßig mit ihnen verfahren werden müsse; daß deren etwaige Forderungen von Geld, Wagen, Pferden, Effekten oder Lebensmitteln nicht befriedigt, vielmehr unter Vorzeigung dieses Ordre abgewiesen werden sollen; daß Militairpersonen, welche es weigern, sich der Armee nachzuführen zu lassen, sofort arretirt und zur Hauptwache nach Hamm transportirt; daß jene aber, welche Gewaltthätigkeiten verübt, oder nur damit gedrohet und dieselben zu erfüllen getrachtet haben, mittelst der durch die Sturmglöcke aufzubietenden Uebermacht, verhaftet und gebunden, auf Wagen, nach Hamm an den Gouverneur abgeliefert werden sollen.

2867. Hamm den 3. November 1806.

Der General-Major Sr. königl. Majestät
von Holland und Gouverneur, von
Heldring,

weist die Lokal-Behörden an, über die von der preussischen Armee zurückgekommenen Deserteure und rancionirten Kriegsgefangene, — welchen, bei Strafe der Verhaftung, die Verpflichtung aufliegt, sich binnen zehn Tagen bei den Behörden zu melden und ihre individuellen Verhältnisse und ihre Ernährungsfähigkeit nachzuweisen —, genaue Listen einzusenden, diejenigen Subjekte aber, welche sich nicht gemeldet haben, verhaften und nach Hamm zur Hauptwache abführen zu lassen.

2868. Paderborn im königl. Hauptquartier d. 5. Novemb. 1806.

D. Poison, Divisions-General, Gouverneur und Chef des General-Staabes
der Armee.

Nebst Publikation eines unter obigem Datum erlassenen Tagesbefehls Sr. Maj. des Königs von Holland, — wodurch den auf ihr Ehrengewort freigelassenen kriegsgefangenen Offizieren, welche sich in Westphalen aufhalten, oder noch dahin kommen werden, aufgegeben wird, sich, mittelst der ihnen von den General-Gouverneurs auszufertigenden Pässen, nach Frankreich zu begeben, wo ihnen Mastricht zum Aufenthaltsorte angewiesen werden wird; wodurch sodann auch bestimmt wird, daß sie bis auf die Grenze Frankreichs von den verschiedenen Landesregierungen auf der Reise den nöthigen Lebensunterhalt empfangen, und daß die nach dem 15. d. M. in Westphalen noch betroffen werdenden kriegsgefangenen Offiziere sofort arretirt und als feindlich angesehen werden sollen —, werden die General-Gouverneurs, die Bezirks-Commandanten und die Landes-Verwaltungs-Beurtheiler angewiesen, einen Etat der in ihre Heimath zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, an den General-Staab der von Sr. Majestät kommandirten Armee einzusenden.

2869. Münster den 6. November 1806.

Das Administrations-Collegium.

Publikation der von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien verfügten Ernennung des französischen Divisions-Generals Loison, zum General-Gouverneur, im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs, der Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Snabrück.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 8. ej. m. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2870. Hamm den 11. November 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es zeigt sich, daß den, wegen Abstellung der Mißbräuche bey Leichenbeerdigungen wiederholt und zuletzt unterm 29. August 1805 (conf. Nro. 2650 u. 2710 d. S.) ergangenen Verordnungen nicht überall gebührend nachgelebt werde. Es ist daher nöthig gefunden, solche hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen:

Alle sogenannte Reuessen oder Leichen-Tractamente, worin sie auch bestehen und ob sie im Sterbehause oder anderswo gegeben werden mögen, bleiben nach wie vor, aufs Strengste untersagt; desgleichen die Versammlungen der Leidtragenden am Sterbehause, das Einholen der Leichen mit oder ohne Gesang auf den Höfen oder an den Dorfsgrenzen verboten, hingegen können Prediger, Anverwandten und Nachbarn am Kirchhofsthore die Leiche empfangen, sie zur Gruft begleiten, Erstere dort eine kleine Grabrede halten oder die Worte: Mensch du bist Erde ic sprechen, oder insbesondere die römischkatholischen Geistlichen die Einsegnung bewirken, dann aber, wofern eine Leichenpredigt gehalten wird, Anwesende in die Kirche sich begeben, daselbst ein Lied singen und die Leichenrede anhören.

Es haben die Gerichte hievon die Geistlichkeit zu unterrichten, diese Verordnung auch durch Vorlesung in den Kirchen zur allgemeinen Wissenschaft bringen, sie, so wie die Land- und Steuerräthe aber sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, jede Contravention auszumitteln, des Endes sämtliche Polizei- und Justiz-Unterschiedsbeamten imglei-

chen die Küster zur genauesten Vigilanz und unverzüglichen Anzeige jedweder Uebertretung anzuhalten, damit solche unausbleiblich und unnachsichtlich mit der im Circulare vom 29. August 1805 gesetzten Strafe geahndet werde.

2871. Münster im Gouvernements-Pallast d. 14. Novemb. 1806.

Ludwig Heinrich Poison,

Gouverneur der kaiserl. Palläste zu St. Cloud u. Meudon ic.
General-Gouverneur

der Länder Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg,
proklamirt den von S. M. dem Kaiser von Frankreich und Könige von Italien erhaltenen Befehl, in dessen Namen von den Ländern Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg Besitz zu nehmen und feierlich zu erklären, daß dieselben niemals wieder unter die preussische Oberherrschaft kommen sollen; versichert u. a. den Einwohnern sein lebhaftes Vergnügen, durch pünktliche Erfüllung der väterlichen Gesinnungen seines Monarchen, den Wohlstand dieser Länder auf immer begründen zu können, und verordnet, in Folge des ergriffenen Besitzes, wie folgt:

- 1) Alle preussische Adler, wo sie sich befinden, sollen abgenommen werden;
- 2) auf die Palläste, Magazine und öffentlichen Kassen soll Beschlagnahme gelegt werden;
- 3) die öffentlichen Einkünfte sollen für den Kaiser und König erhoben und
- 4) alle Kanonen, Feueergewehre u. a. Kriegswaffen, so wie die Zeughäuser, dem desfalls ernannten französischen Commissar, zur Disposition gestellt und überliefert werden.
- 5) Niemand darf, ohne einen von dem General-Gouverneur unterzeichneten Erlaubnißschein, Schießgewehr tragen.
- 6) Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, soll in jeder Stadt und in jedem Flecken eine Wache aus gutgesinnten, angehenden und untadelhaften Einwohnern gebildet werden.
- 7) Die Lokalbehörden sollen die obigen Vorschriften auf die genaueste erfüllen und die Protokolle und Inventarien über die Versiegelungen und die vorgefundenen Gegenstände an die Chambre administrative zu Münster einsenden.
- 8) Die Gerichtshöfe sollen die Justizpflege wie bisher fortsetzen, jedoch in ihren öffentlichen Verhandlungen den Namen Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen ic. gebrauchen.
- 9) Die administrative Kammer der Provinz Münster wird in ihren Funktionen beibehalten, sie soll durch zwei Mitglieder aus

den Provinzial-Kammern zu Osnabrück und zu Hamm vermehrt werden und künftig den Namen führen: „das Administrations-Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder.“

2872. Münster den 18. November 1806.

Das Administrations-Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder,

publicirt einen am 17. d. M. erlassenen Befehl des General-Gouverneurs, wodurch es den in Westphalen gebürtigen, auf Ehrenwort kriegsgefangenen, preussischen Offizieren gestattet wird, bei ihren Familien zu bleiben, in so fern sie sich bei den Lokalbehörden zur Einzeichnung in besondere Register melden, und sich den über sie ergehenden künftigen Bestimmungen fügen; wegen der Unteroffiziere und Soldaten bleibt es bei den Bestimmungen des Tagesbefehls vom 5. d. M., und sollen Auszüge der obigen Register an das Administrations-Collegium eingesandt werden.

2873. Münster den 18. November 1806.

Das Administrations-Collegium, publicirt einen unterm heutigen Tage erlassenen, von den Polizeibehörden streng zu handhabenden Befehl des General-Gouverneurs, folgenden Inhalts:

1. Die tägliche Verpflegungsportion jeder kasernirten oder einquartirten Militair-Person soll bestehen in $1\frac{1}{2}$ \mathbb{R} Brod, $\frac{1}{4}$ \mathbb{R} Weißbrod zur Suppe, $\frac{1}{2}$ \mathbb{R} Fleisch, hinfänglichem Gemüse und in $\frac{1}{4}$ Bouteille Wein oder 1 Bouteille Bier nach der Wahl des Wirthes.
2. Jeder Militair, welcher mehr fordert und sich Thätlichkeiten gegen seinen Wirth erlaubt, soll arretirt, und dem Stadt-Commandanten zur strengen Bestrafung zugeführt werden.
3. Quartierbillette sollen nur auf Befehl des Stadt-Commandanten ertheilt werden.

2874. Hamm den 28. November 1806.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer, benachrichtigt die Landes-Behörden und Einwohner, daß der General Fririon, als Intendant des ersten Gouvernements der eroberten Länder angeordnet worden ist, und weist die erstern an, den Verordnungen desselben pünktliche Folge zu leisten.

2875. Münster den 29. November 1806.

Die Regierung.

Behufs des von dem General-Intendanten Fririon eingeforderten vollständigen Verzeichnisses sämtlicher Justiz-Beamten und ihrer Gehälter, werden die Bezirke zur Einsendung der dazu erforderlichen Nachrichten angewiesen.

2876. Münster im Gouvernements-Palast d. 10. Dez. 1806.

Der General-Gouverneur u.

In Erwägung, daß man den Einwohnern des ersten Gouvernements der eroberten Provinzen nicht ohne Gefahr Waffen anvertrauen kann, wird verordnet, daß die Provinzen Münster, Mark, Osnabrück, Tecklenburg und Lingen entwaffnet, und die daraus sich ergebenden Bestände von Gewehren, Pistolen, Säbel und Degen bei den Provinzial-Commandanten deponirt werden sollen, um in der Folge nach Befehl abgeschickt zu werden. Diejenigen, welche dennoch Waffen behalten, sollen als Auführer von einer Militair-Commission verurtheilt und mit dem Tode bestraft werden. Ausgenommen von der Entwaffung sind alle Offiziere, die Mitglieder der Administrations- und Justiz-Collegien, die Bürgermeister und diejenigen, welche von Amtswegen Degen zu tragen berechtigt sind, auch jene, welche in Folge des Beschlusses vom 14. November c. a. Erlaubnißscheine erlangt haben; außerdem auch die zum Gensdarmarie-Dienst ernannten Einwohner und die Bürger von Münster, Hamm und Osnabrück, welche den Nationalgarden-Dienst verrichten, deren Waffen aber inventarisiert und außer der Zeit des Wache- oder andern Dienstes auf dem Gemeindehause deponirt werden müssen.

2877. Hamm den 27. Dezember 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Lokal-Behörden wird eine von dem Provinzial-Militair-Commandanten am gestrigen Tage erlassene Requisition mitgetheilt, wodurch den in der Grafschaft Mark vorhandenen vormaligen Offizieren, Unterofficieren und Soldaten der Eintritt in das auf kaiserlichen Befehl, unter dem Namen: „Westphälisches Regiment,“ auf französische Art zu organisirende, und gleichmäßig zu behandelnde, leichte Infanterie-Regiment angeboten wird, und die Landesbehörden zur eifrigen Beförderung dieser Angelegenheit aufgefordert werden.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 15. Januar 1807 ein an sie gerichtetes Schreiben des General-Gouverneurs publicirt, wodurch bestimmt ist, daß nur starke, junge, unverheirathete und entbehrliche Leute in das vorbezeichnete Regiment aufgenommen werden sollen, daß die Dienstzeit auf 5 Jahre festgesetzt ist, und daß die frühern dem Könige von Preußen oder jeder andern Macht geleisteten Dienste bei dem Anspruch auf Verabschiedung angerechnet werden sollen u.

2878. Hamm den 2. Januar 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Zahlung der, von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige, der Grafschaft Mark auferlegten Kriegs-Contribution und zur Umgehung einer gezwungenen Anleihe, — da die gewöhnliche Art der Erhebung unter den gegenwärtigen Zeitumständen, wegen mangelnder Baarschaft und Gelegenheit zum Absatz der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, unthunlich ist —, wird eine Anleihe von 150000 Rthlr. berl. Courant eröffnet.

Sowohl Einheimische als Auswärtige werden eingeladen Geldbeiträge dazu zu leisten, und werden Kapitalien von 20 Rthlr. und jedesmal um 10 Rthlr. fortsteigend, angenommen. Die Darlehen können der ganzen Provinz oder einzelnen Städten und Aemtern gemacht werden, und sollen mit 5 pCt. verzinst und drei Monat nach geschehener Aufkündigung pünktlich rückgezahlt werden. Die provinziellen, städtischen, oder Amts-Obligationen werden von der Kriegs-

und Domainen-Kammer, resp. von den Magisträten und den Gemeinheitsvorstehern, oder den Landrätthen, gemeinschaftlich mit den Landständen, resp. mit den Bürgerdeputirten und den Amts-Deputirten ausgefertigt, und wird das bewegliche und unbewegliche Eigenthum eines jeden Einwohners und Eingefessenen darin verpfändet.

Die Beförderung dieser Angelegenheit wird um so zuversichtlicher erwartet, als sonst der Nothfall einer gezwungenen Anleihe eintritt, bei welcher jeder Wohlhabende im Verhältniß seiner Einkünfte angeschlagen werden, und derjenige nur befreit bleiben soll, der vor dem 1. Febr. c. a. seine ganze Quote in der gezwungenen Anleihe, oder wenigstens $\frac{3}{4}$ derselben, bereits freiwillig in obiger Art dargeliehen hat; überdies soll das gezwungene Anleihen nur mit 4 pCt. verzinset und erst nach beendigtem Kriege, mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungs-Frist, zurückgezahlt werden.

2879. Hamm den 10. Januar 1807.

Der Militair-Commandant der
Grafschaft Mark,

publicirt den von dem General-Gouverneur erlassenen Befehl, daß in allen Städten, aus der Bürgerschaft, National-Garden errichtet werden sollen, um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums aufrecht zu erhalten, und weist die Stadtmagistrate an, desfallige Einschreiberegister zu eröffnen, sodann auch am 20. d. M., nebst Einsendung der Register-Auszüge, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie zu Commandanten-Stellen der Nationalgarden am fähigsten halten. Die Zahl und Wahl der Offiziere soll nach stattgefunderer Ernennung der Commandanten näher bestimmt werden.

2880. Hamm den 14. Januar 1807.

Der General-Gouverneur des ersten
Gouvernements der eroberten Länder.

Proklamation an die Einwohner der Grafschaft Mark, wodurch dieselben davon unterrichtet werden, daß sie keine Ursache zu Beunruhigung aus der gegenwärtigen Zusammenziehung von Truppen, welche gegen die Auführer in der Gegend von Blankenstein gerichtet ist, schöpfen dürfen,

und gleichzeitig, unter Anerkennung ihres seitherigen ruhigen gesetlichen Verhaltens, verordnet wird, daß sowohl alle mit den Waffen in der Hand ergriffen werdende oder sonstige Theilnehmer an einer aufrührerischen Versammlung, als jene, welche den Rebellen, ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit, Waffen, Munition und Lebensmittel liefern, vor eine Militär-Commission gestellt und zum Tode verurtheilt werden sollen &c.

2881. Hamm den 10. April 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikandum wegen der, Behufs der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der Aufsicht über das Verhalten der desertirten oder kriegsgefangen im Lande sich aufhaltenden preussischen Unteroffiziere und Soldaten, von den Behörden anzuwendenden Maßregeln.

2882. Münster den 23. April 1807.

Der Criminal-Senat der Regierung, an sämtliche Gerichte.

Es hat der Criminal-Senat bemerkt, daß die Signalements der Criminal-Verbrecher von den Gerichten weder vollständig noch deutlich und bestimmt genug gefaßt werden, um den Zweck, wozu sie bestimmt sind, erreichen zu können. Mehrentheils sind sie unvollständig, und sogar unverständlich. Die eigenthümlichen in die Sinne fallenden Verschiedenheiten des Verbrechers, wodurch er sich von andern Individuen unterscheiden läßt, werden zu sehr aus der Acht gelassen, dagegen die bloß zufälligen und veränderlichen Formen, als die Kleidungsstücke, die Art die Haare zu tragen u. s. w. umständlich beschrieben.

Wenn gleich diese letzteren Merkmale dem Signalement allerdings ebenfalls einverleibt werden müssen, so stellen doch jene eigenthümlichen und unveränderlichen Eigenschaften die wesentlichen Bestandtheile des Signalements dar und muß darauf die vorzüglichste Aufmerksamkeit verwendet werden, da der Verbrecher durch Ablegung der veränderlichen Form das Signalement auf ihn nicht weiter passend machen kann.

Es ist daher für nöthig erachtet worden, die Gerichte mit einer besonderen Anweisung über die aufzunehmenden

Signalements zu versehen, welches am zweckmäßigsten dadurch geschieht, wenn, wie in der Anlage, eine Note der Haupt-Momente, worauf bey Entwerfung eines Signalements Rücksicht zu nehmen ist, beygefügt wird. Es versteht sich von selbst, daß dies nur ein Fingerzeig für den Richter sey, und es der Schärfe der Beobachtung eines jeden überlassen bleiben müsse, die in die Sinne fallenden Eigenthümlichkeiten eines Verbrechers, wodurch er von allen andern Individuen zu unterscheiden ist, genau aufzufassen und zu vermerken. Der in der Anlage gegebenen Anleitung wird die Erinnerung noch beygefügt, daß, in so fern ein Verbrecher körperliche Gebrechen an sich trägt, z. B. wenn er schielende, triefende, rothe, blöde Augen, wenn er Bienen, Warzen, oder andere Auswüchse im Gesicht oder auf den Händen, wenn er einen Kropf, Narben, Geschwüre u. s. w. hat; wenn er bucklicht, lahm, hinkend ist, einen steifen Arm, Hand, oder Finger hat, die Füße verwachsen sind u. d. gl. daß alle diese Fehler bey dem Theile des Körpers, woran sie sich befinden, angegeben, und mit genauer Bezeichnung der Stelle beschrieben werden müssen.

In Ansehung der zu erlassenden Steckbriefe wird schließlich noch bemerkt, daß darin der Vor- und Zunahme des Entflohenen, sein Geburtsort, sein letzter Wohnort, sein Stand und Gewerbe, und das von ihm begangene Verbrechen angegeben werden; und diese Steckbriefe nicht allein den Intelligenz-Blättern inserirt, sondern auch den benachbarten ein- und ausländischen Gerichten und den Polizey-Behörden ohne Verzug mitgetheilt werden müssen. Ueberhaupt ist Schnelligkeit und möglichste Verbreitung der Steckbriefe nach allen Seiten wesentlich nothwendig, wenn der Zweck, nemlich die Wiederverhaftung des entflohenen Verbrechers, dadurch erreicht werden soll.

Bey dieser Gelegenheit erhalten diejenigen Gerichte, welche Criminal-Untersuchungen zu führen haben, zu der ihnen unterm 3ten dieses von dem Directorio des Criminal-Senats ertheilten Instruction noch folgende zusätzliche Anweisung:

- A. In der an das gedachte Directorium zu machenden Anzeige von der Verhaftung eines Criminal-Verbrechers muß zugleich angezeigt werden, ob derselbe bereits früherhin und wegen welcher Verbrechen in Untersuchung gewesen und bestraft worden sey.
- B. Von der Flucht eines Verbrechers, sie erfolge vor oder nach der Verhaftung, muß die erforderliche Anzeige auf das schleunigste an das Directorium des Criminal-Senats

nats abgesandt werden, damit eine schnelle Verbreitung unter die Gendarmerie erfolgen könne.

- C. Jede Entlassung eines Criminal-Gefangenen, er werde entweder freigesprochen oder zur Strafe abgeführt, und der Tag, wo es geschehen, muß ebenfalls dem Directorio angezeigt werden, indem auch darüber mit der Gendarmerie communiciret werden soll.

Der Criminal-Senat erwartet von sämmtlichen Gerichten, daß sie es an einer prompten Befolgung dieser, auf die Beförderung einer prompten Criminal-Justiz und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit abzweckenden, Maaßregeln nicht ermangeln lassen werden.

Objecte, welche in den Signalements beschrieben werden müssen.

1. Alter.
2. Gestalt des Körpers im Ganzen.
Dahin gehört die Angabe der Größe des Menschen in rheinländischem Fuß- und Zollmaß, ob er schmal, oder gedrungen, mager oder dick, schwach oder robust, breit-schulterig u. s. w. sey.
3. Haltung des Körpers
Ob er gerade oder gebückt gehe, oder sich auf die Seite neige, oder was er sonst Eigenes und Auszeichnendes in seinem Gange habe.
4. Kopf und Gesicht
 - a. Form des Kopfes — ob er oval, rund, platt u. s. w. beschaffen sey.
 - b. Gesicht — ob es glatt, pockennarbig, völlig, mager, bräunlich, frisch sey.
 - c. Gesichtsfarbe — ob sie roth, blaß, gelb, braun sey.
 - d. Stirn — ob sie gewölbt, hoch, kurz, flach, runzelicht u. s. w. sey.
 - e. Augen — ihre Farbe, Größe, Tiefe, oder Hervorstehen; Beschaffenheit der Augenbraunen.
 - f. Nase — ob sie lang oder kurz, schmal oder breit, höckericht, gebogen, eine Habichtsnase, oder eben, ob sie stumpf, spitz, oder aufgeworfen sey.
 - g. Ohren — ob sie groß, klein, oder gewöhnlich sind, ob sie weit vom Kopf abstehen, oder festanliegend, ob sie gesäumt sind oder nicht, ob Ohrringe darin getragen werden.

- h. Hals — ob derselbe lang oder kurz, dick oder dünn sey u. s. w.
- i. Haare — ihre Farbe, ob sie kraus oder schlicht sind, ob sie tief in die Stirne gewachsen, ob eine Glaze vorhanden sey, und wo? und wie der Verbrecher die Haare dermalen trägt.
- k. Mund — Größe und Gestalt desselben, ob die Lippen eingefallen, dick, aufgeworfen sind, wie die Zähne beschaffen, und welche fehlen.
5. Schenkel und Füße — ob die Schenkel mit oder ohne Waden, gerade oder gebogen sind; wie die Füße gestaltet, ob sie groß, klein, platt oder schmal sind.
6. Sprache — ob sie langsam, gedehnt, singend, schnell, lächelnd, stammelnd, stark, leise, rein und deutlich u. s. w. sey, was endlich der Verbrecher für eine Mundart rede.
7. Kleidung, welche der Verbrecher dermalen trägt.

2883. Memel den 24. Juli 1807.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Ihr kennt geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundes-Genosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genühtig gefühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und biederer Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden, Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euerm neuen Landes-Herrn; seid Ihm, was Ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen!

Proclamation

an die Bewohner der Provinzen und Gebiete: *Alt*

mark jenseits der Elbe, Cothbus, Magdeburg jenseits der Elbe, und Mansfeld, Bayreuth, Hildesheim und Goslar, Paderborn, Halberstadt und Bernigerode, Münster, Minden, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Quedlingburg, Grafschaft Mark, Essen, Elten und Werden, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Mühlhausen, Nordhausen, Treffurt u. Blankenheim, der Stadt Danzig, und des abzutretenden Theils von dem Culmischen Gebiet.

2884. Münster den 11. August 1807.

Das Administrations-Collegium, publicirt eine General-Gouvernements-Verordnung vom 8. d. M. über das zu Münster und in den Städten des 1ten Gouvernements der eroberten Länder am 15. d. M. kirchlich zu feiernde Napoleons-Fest.

2885. Hamm den 14. August 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer Weisung des Provinzial-Intendanten, sollen über die, in Gemäßheit des Tilsiter Friedensschlusses, gegen Preußen zu vindicirendem Fonds, Capitalien und Sachen von Werth jeder Art, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in den auf dem linken Elbufer abgetretenen Provinzen eingezogen sein könnten, und deren Erstattung nicht schon durch den 25. Artikel des Friedensschlusses vorgeschrieben ist, sodann auch über diejenigen Fonds und Capitalien, welche aus diesseitigen öffentlichen Anstalten oder Kassen in der Bank zu Berlin, der Seehandlungskasse, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, bis zum 6. Sept. c. a. specielle Nachweisen eingesandt werden.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 19. ejusd. m. bekannt gemacht, daß sich das französische Gouvernement für die nach obiger Frist stattfindenden Anmeldungen nicht verwenden werde, und unterm 20. ej. m. hat die Regierung zu Münster die münsterschen und märkischen Untergerichte zur Anmeldung der Forde-

rungen ihrer Salarien- und Depositen-Kassen, an die vorbemerkten Landes-Institute und sonst, gleichmäßig angewiesen.

2886. Memel den 29. August 1807.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. July d. J. zu Tilzit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Session verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie Unserer Seits, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zu Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

2887. Hamm den 1. December 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem Publikum wird das zuletzt unterm 6. Aug. 1802 wiederholte Verbot wegen des fremden Kragen-Drathes, wodurch anderer Kragedrath, als von der Sferlohner Fabrik, einzukaufen und zu debittiren bei 100 Dukaten Strafe nebst Confiskation der Waare untersagt ist, in Erinnerung gebracht.

2888. Münster den 14. December 1807.

Der Criminal-Senat der Regierung.

Es bestehet bereits die Vorschrift, daß, wenn Criminal-Untersuchungen eingeleitet werden, davon Unserem Criminal-Senat sofort Anzeige zu machen ist. Da Wir indessen für nöthig erachten, daß bey der überhand nehmenden Unsicherheit der Criminal-Senat von allen vorkommenden Criminal-Verbrechen ununterrichtet werde; so befehlen Wir Euch, (den Gerichten in Münster und Mark,) daß Ihr von jedem in

Querm Gerichtsbezirk vorkommenden Verbrechen, wenn auch von keinem Thäter constiret, auf der Stelle dem Criminal-Senat eine kurze Anzeige machet.

Sämmtliche Gerichte werden bey dieser Gelegenheit nochmals erinnert, ohne Verzug die summarische Untersuchung vorzunehmen, und das Corpus delicti gehörig zu berichtigen, und die Gerichte

- a. im Fürstenthum Münster werden angewiesen, dem Inquisitoriat hieselbst von allen vorkommenden Räubereyen, gewaltsamen Diebstählen, und andern groben Verbrechen Nachricht zu geben;
- b. hingegen die Gerichte der Grafschaft Mark mit Ausnahme der Soester Börde, müssen der bereits bestehenden Verfassung gemäß von allen Criminal-Verbrechen die summarischen Untersuchungs-Protokolle und die über die Aufnahme des Corporis delicti geschehenen Verhandlungen ohne Verzug an das Criminal-Gericht zu Altena absenden.

Zugleich werden diejenigen Münsterschen Gerichte, welche Criminal-Untersuchungen führen, angewiesen, in jedem Falle, wo sie einen bereits condemnirten Verbrecher oder auch vor der Verurtheilung einen Criminal-Gefangenen, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, zum Zuchthause abliefern, eine correcte Abschrift des Signalements beizufügen.

2889. Paris den 21. Januar 1808

Auszug eines, zwischen dem Herrn Joh. Baptiste Rompere von Champagny, Minister der auswärtigen An gelegenheiten von Frankreich, und dem Herrn Maximilian Grafen von Westerholt Gisenberg, Groß-Stallmeister Ihrer kais. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg, geschlossenen Traktates.

Art. 1. Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, in der Absicht, Ihrer Schwester, der Prinzessin Caroline, Huldriches und Nütliches zu erweisen, sodann auch zur Anerkennung der Dienstleistungen Ihrer kais. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, verleihen gedachter Ihrer k. k. Hoheit, zu vollem Eigenthum und Souverainität, um mit deren Großherzogthum vereiniget und gleichmäßig besessen zu werden:

1. Die Herrschaften Essen, Elten und Werden;
2. Die Grafschaft Mark mit dem Theile der Stadt und des Gebietes Lippstadt, welche früher im Besiz Sr. Maj. des Königs von Preußen gewesen sind;
3. Das Fürstenthum Münster nebst Kappenberg;
4. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und
5. Die Grafschaft Dortmund;

jedoch mit Ausnahme der etwa vorhandenen Territorien, Grundbesizungen und Domainen, welche zu den vorgenannten Fürstenthümern und Grafschaften gehört haben, indessen völlig davon getrennt und in den Gebieten anderer Rheinbundes-Staaten gelegen sind.

Art. 2. Ihre kais. königl. Hoheit der Großherzog von Berg werden am 1. März. d. J. durch kais. königl. Commissarien in den Besiz der vorgenannten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gesetzt werden, jedoch müssen vorab alle, den gedachten Ländern seit dem ersten Tage der französischen Occupation bis zu jenem der Uebergabe, durch den General-Intendanten der Armee auferlegte, außerordentliche Contributionen, so wie die gewöhnlichen Abgaben, entrichtet, oder hinlängliche Zahlungsver sicherung dafür geleistet werden.

Art. 3. Ihre kais. königl. Majestät behalten sich das Eigenthum der Hälfte der Domainen vor, welche den frühern Besizern der zu übertragenden Länder zugehört haben, so wie überhaupt von allem Eigenthum, welches, obgleich mit der Landeshoheit verbunden, davon getrennt und besonders besessen werden kann. Nichtsdestoweniger gestatten Ihre Maj. der Kaiser und König, daß Ihre k. k. Hoheit, in so ferne Sie dieses vorziehen, als Aequivalent der reservirten Hälfte von allem Domonial-Eigenthum, eine Anzahl von Domainen überweise, die, frei von allen Hypotheken und andere Lasten, als derjenigen Imposten so sie jetzt tragen, eine jährliche reine Revenue von 250000 Fr. aufbringen.

Art. 4. Die besagten Domainen bleiben daher von der Besizübergabe ausgeschlossen und werden, bis zur Verfügung Sr. Maj. des Kaisers, durch französische Agenten verwaltet.

Art. 7. Ihre k. k. Hoheit der Großherzog von Berg treten Ihrer Maj. dem Kaiser und Könige zu vollem Eigenthum und Souverainität ab, die Stadt Wesel mit einem Territorium von 3000 Metern rings um die Wälle (Enceinte) der Stadt, sodann auch alle in der Stadt und dem bezeich-

neten Gebiete gelegene Domainen und öffentliche Eigenthumsstücke.

Bemerk. Die Erfüllung dieses, hier in Beziehung auf den Regentenwechsel und die Territorial-Veränderungen in den Provinzen Cleve und Mark extrahirten, Vertrages hat, wegen der von großherz. berg. Seite acceptirten, und daher vorläufig nöthig gewesenen, Ausmittlung der reservirten Domainen, einigen Aufschub erlitten, so daß erst der förmliche Cessions-Act wegen der vorgenannten Länder zwischen den desfalls Commitirten, nämlich: dem französischen General-Intendanten der Armee, Staatsrath Daru ic. und dem großherzoglich-bergischen Staatsrath, General Damas, zu Berlin am 20. April 1808 zu Stande gekommen ist. Hierauf hat Letzterer zu Münster am 5. Mai und zu Hamm am 8. Mai ej. a. in eigener Person, sodann durch mehrere von ihm delegirte Commissarien in den übrigen Provinzen im Laufe desselben Monates, die Besitzergreifung des Landes und die Vereidigung der Behörden verwirklicht.

Die Besiznahme Wesels und dessen Gebietes für Frankreich ist jedoch durch den desfalls delegirten französischen Commissar, den Unterpräfekten des Bezirks Cleve, Herrn von Keverberg, zu Wesel am 24. Febr. ej. a. schon proklamirt worden und theilt demnach Wesel und sein Gebiet von diesem Zeitpunkte an die französische, die Grafschaft Mark hingegen erst vom 8. Mai ej. a. an, die großherzoglich-bergische Legislatur, welche sowohl in den französischen und großherzoglich-bergischen Gesetzbülletins, als in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienenen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ic. ergangen sind, enthalten ist.

2890. Paris den 7. August 1808.

Joachim Napoleon,
König von beiden Sicilien, Prinz und Groß-
Admiral von Frankreich.

Urkunde über die stattgefundene Abtretung an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen ic. der Souverainität über das Großherzogthum Berg und aller Rechte in Deutschland.

2891. Hamm den 3. April 1809.

Der großherz. bergische Gouvernements-
Commissar,

publicirt eine von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen u. zu Paris am 3 v. M. vollzogene Urkunde, wodurch das Großherzogthum Berg und Cleve dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältesten Sohne des Königs von Holland, mit voller Souverainität übertragen, und Sr. kais. königl. Majestät die vormundschaftliche Regierung, bis zur erreichten Großjährigkeit des neuen Landesherrn, vorbehalten wird.

2892. Im Pallast der Tuilerien den 14. Dezember 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen u.

Auf den Grund eines von dem Erhaltungssenate erlassenen Dekretes wird verordnet, daß Holland, die Hansestädte, das Lauenburgische, und diejenigen Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie gelegen sind, so von dem Zusammenfluß der Lippe und des Rheines bis nach Haltern, von Haltern bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Zusammenfluß der Werra und Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb des Einflusses der Steckenis zu ziehen ist, integrirende Theile des französischen Reiches sind.

Bemerk. Durch den oben angedeuteten Senatus-Consult wurde das Gebiet der ehemaligen Abtei Elten und der, nördlich der Lippe gelegene, ostrheinische Theil des vormaligen Herzogthums Cleve, welche, ausschließlich der Stadt und des Gebietes Wesel, bisher mit dem Großherzogthum Berg vereinigt waren, von letzterem getrennt, und theilen jene Länder, von obigem Zeitpunkte an, die daselbst promulgirte für Frankreich gültige Legislation.
